



E-CONTROL

**Gleichbehandlungsprogramme
österreichischer Gasnetzbetreiber
Gesamtbericht**

Erstellt von der Energie-Control GmbH

August 2006

INHALTSANGABE

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | ALLGEMEINES..... | 9 |
| 1.1 | Rechtsgrundlage | 9 |
| 1.2 | Zum Begriff des integrierten Unternehmens | 10 |
| 1.3 | Keine Übergangsfrist für organisatorisches Unbundling..... | 10 |
| 1.4 | Änderungen durch das Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006..... | 11 |
| 1.4.1 | § 7 Abs. 3 GWG – organisatorisches Unbundling | 11 |
| 1.4.2 | § 40a GWG – getrennte Ausweisung von Netz- und Energiepreis..... | 12 |
| 1.5 | Vorgangsweise der Energie-Control GmbH..... | 12 |
| 1.6 | Fragebogen der Energie-Control GmbH | 13 |
| 1.7 | Grundlage des vorliegenden Berichtes..... | 13 |
| 1.8 | Auswertung der eingereichten Unterlagen/Überblick..... | 15 |
| 2. | AUSWERTUNG DER EINGEREICHTEN GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMME ... | 16 |
| 2.1 | BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG | 16 |
| 2.1.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 16 |
| 2.1.2 | Behandlung im Unternehmen | 16 |
| 2.1.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 17 |
| 2.1.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 18 |
| 2.1.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared Services)..... | 19 |
| 2.1.6 | Personalunion..... | 19 |
| 2.1.7 | Außenauftritt | 19 |
| 2.1.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 20 |
| 2.2 | Elektrizitätswerk Wels AG | 20 |
| 2.2.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 20 |
| 2.2.2 | Behandlung im Unternehmen | 20 |
| 2.2.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 21 |
| 2.2.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 21 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 2.2.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 21 |
| 2.2.6 | Personalunion | 21 |
| 2.2.7 | Außenauftritt | 21 |
| 2.2.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 21 |
| 2.3 | Energie Graz GmbH & Co KG | 22 |
| 2.3.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 22 |
| 2.3.2 | Behandlung im Unternehmen | 22 |
| 2.3.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 23 |
| 2.3.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 23 |
| 2.3.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 24 |
| 2.3.6 | Personalunion | 24 |
| 2.3.7 | Außenauftritt | 24 |
| 2.3.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 24 |
| 2.4 | Energie Ried GmbH | 25 |
| 2.4.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 25 |
| 2.4.2 | Behandlung im Unternehmen | 25 |
| 2.4.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 25 |
| 2.4.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 25 |
| 2.4.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 25 |
| 2.4.6 | Personalunion | 26 |
| 2.4.7 | Außenauftritt | 26 |
| 2.4.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 26 |
| 2.5 | EVA – Erdgas Versorgung Ausserfern GmbH & Co KG | 26 |
| 2.5.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 26 |
| 2.5.2 | Behandlung im Unternehmen | 26 |
| 2.5.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 27 |
| 2.5.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 27 |
| 2.5.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 28 |
| 2.5.6 | Personalunion | 28 |
| 2.5.7 | Außenauftritt | 28 |
| 2.5.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 28 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 2.6 | EVN Netz GmbH | 29 |
| 2.6.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 29 |
| 2.6.2 | Behandlung im Unternehmen | 29 |
| 2.6.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 30 |
| 2.6.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 31 |
| 2.6.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 31 |
| 2.6.6 | Personalunion..... | 32 |
| 2.6.7 | Außenauftritt | 33 |
| 2.6.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 33 |
| 2.7 | KELAG Netz GmbH | 34 |
| 2.7.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 34 |
| 2.7.2 | Behandlung im Unternehmen | 34 |
| 2.7.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 35 |
| 2.7.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 36 |
| 2.7.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 37 |
| 2.7.6 | Personalunion..... | 37 |
| 2.7.7 | Außenauftritt | 38 |
| 2.7.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 38 |
| 2.8 | LINZ GAS/Wärme GmbH | 39 |
| 2.8.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 39 |
| 2.8.2 | Behandlung im Unternehmen | 39 |
| 2.8.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 39 |
| 2.8.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 40 |
| 2.8.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 41 |
| 2.8.6 | Personalunion..... | 41 |
| 2.8.7 | Außenauftritt | 41 |
| 2.8.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 42 |
| 2.9 | OMV Gas GmbH | 42 |
| 2.9.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 42 |
| 2.9.2 | Behandlung im Unternehmen | 42 |
| 2.9.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 44 |
| 2.9.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 45 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 2.9.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 46 |
| 2.9.6 | Personalunion | 46 |
| 2.9.7 | Außenauftritt | 47 |
| 2.9.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 47 |
| 2.10 | OÖ. Ferngas Aktiengesellschaft | 47 |
| 2.10.1 | Zur Person der Gleichbehandlungsbeauftragten | 47 |
| 2.10.2 | Behandlung im Unternehmen | 47 |
| 2.10.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 48 |
| 2.10.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 48 |
| 2.10.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 49 |
| 2.10.6 | Personalunion | 49 |
| 2.10.7 | Außenauftritt | 49 |
| 2.10.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 50 |
| 2.11 | Salzburg Netz GmbH | 50 |
| 2.11.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 50 |
| 2.11.2 | Behandlung im Unternehmen | 50 |
| 2.11.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 51 |
| 2.11.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 51 |
| 2.11.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 52 |
| 2.11.6 | Personalunion | 52 |
| 2.11.7 | Außenauftritt | 53 |
| 2.11.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 54 |
| 2.12 | Stadtwerke Bregenz GmbH | 54 |
| 2.12.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 54 |
| 2.12.2 | Behandlung im Unternehmen | 54 |
| 2.12.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 54 |
| 2.12.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 55 |
| 2.12.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 55 |
| 2.12.6 | Personalunion | 55 |
| 2.12.7 | Außenauftritt | 55 |
| 2.12.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 56 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 2.13 | Stadtwerke Kapfenberg GmbH | 56 |
| 2.13.1 | Zur Person der Gleichbehandlungsbeauftragten..... | 56 |
| 2.13.2 | Behandlung im Unternehmen..... | 56 |
| 2.13.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 57 |
| 2.13.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung..... | 57 |
| 2.13.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared Services)..... | 57 |
| 2.13.6 | Personalunion..... | 58 |
| 2.13.7 | Außenauftritt..... | 58 |
| 2.13.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum..... | 59 |
| 2.14 | Stadtwerke Klagenfurt AG (ab 1.10.2005 Energie Klagenfurt GmbH) | 59 |
| 2.14.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten..... | 59 |
| 2.14.2 | Behandlung im Unternehmen..... | 59 |
| 2.14.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 59 |
| 2.14.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung..... | 60 |
| 2.14.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)..... | 60 |
| 2.14.6 | Personalunion..... | 60 |
| 2.14.7 | Außenauftritt..... | 61 |
| 2.14.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum..... | 62 |
| 2.15 | Stadtwerke Leoben | 62 |
| 2.15.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten..... | 62 |
| 2.15.2 | Behandlung im Unternehmen..... | 62 |
| 2.15.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 63 |
| 2.15.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung..... | 63 |
| 2.15.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)..... | 64 |
| 2.15.6 | Personalunion..... | 64 |
| 2.15.7 | Außenauftritt..... | 64 |
| 2.15.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum..... | 65 |
| 2.16 | Stadtwerke Steyr | 65 |
| 2.16.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten..... | 65 |
| 2.16.2 | Behandlung im Unternehmen..... | 65 |
| 2.16.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 65 |
| 2.16.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung..... | 66 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 2.16.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 66 |
| 2.16.6 | Personalunion | 67 |
| 2.16.7 | Außenauftritt | 67 |
| 2.16.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 67 |
| 2.17 | Gasnetz Steiermark GmbH | 67 |
| 2.17.1 | Zur Person der Gleichbehandlungsbeauftragten | 67 |
| 2.17.2 | Behandlung im Unternehmen | 68 |
| 2.17.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 68 |
| 2.17.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 69 |
| 2.17.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared Services)..... | 70 |
| 2.17.6 | Personalunion | 70 |
| 2.17.7 | Außenauftritt | 71 |
| 2.17.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 71 |
| 2.18 | TIGAS – Erdgas Tirol GmbH..... | 72 |
| 2.18.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 72 |
| 2.18.2 | Behandlung im Unternehmen | 72 |
| 2.18.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 72 |
| 2.18.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 72 |
| 2.18.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 73 |
| 2.18.6 | Personalunion | 73 |
| 2.18.7 | Außenauftritt | 74 |
| 2.18.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 74 |
| 2.19 | Vorarlberger Erdgas GmbH (VEG) | 75 |
| 2.19.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 75 |
| 2.19.2 | Behandlung im Unternehmen | 75 |
| 2.19.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 75 |
| 2.19.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 76 |
| 2.19.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 76 |
| 2.19.6 | Personalunion | 76 |
| 2.19.7 | Außenauftritt | 76 |
| 2.19.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 77 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 2.20 | WIENER ENERGIE Gasnetz GmbH | 77 |
| 2.20.1 | Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten | 78 |
| 2.20.2 | Behandlung im Unternehmen | 78 |
| 2.20.3 | Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht..... | 79 |
| 2.20.4 | Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung | 79 |
| 2.20.5 | Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services) | 80 |
| 2.20.6 | Personalunion..... | 80 |
| 2.20.7 | Außenauftritt | 81 |
| 2.20.8 | Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum | 81 |
| 3. | ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND AUSBLICK | 82 |
| 3.1 | Organisatorische Trennung von Netz- und Wettbewerbsbereich noch nicht durchgehend vollzogen | 82 |
| 3.1.1 | Energie – und Netzvertrieb personell in einer Hand | 82 |
| 3.1.2 | Schutz wirtschaftlich sensibler Daten verbesserungswürdig | 83 |
| 3.1.3 | Getrennte Ausweisung von Netz- und Energiepreis | 83 |
| 3.1.4 | Zukauf von Dienstleistungen zu Marktkonditionen? | 84 |
| 3.2 | Anregungen der Unternehmen und Ausblick | 84 |

1. Allgemeines

Die im Folgenden verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde jeweils die originäre Schreibweise beibehalten.

1.1 Rechtsgrundlage

§ 7 Abs. 3 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl I Nr. 121/2000 idF BGBl I Nr. 148/2002, regelt das so genannte organisatorische bzw. funktionelle Unbundling. Teil des organisatorischen Unbundling ist die Erstellung eines Übereinstimmungsprogramms gemäß § 7 Abs. 3 lit. c GWG:

Nach dieser Bestimmung haben Netzbetreiber ein Übereinstimmungsprogramm zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf das Ziel der Gleichbehandlung haben. Die Leitung des integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, hat einen Übereinstimmungsbeauftragten zu benennen, der für die Erstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Dies wurde in der Praxis bisher so gehandhabt, dass die Energie-Control GmbH einen Gesamtbericht über die Übereinstimmungsprogramme aller Netzbetreiber erstellt und auf ihrer Homepage, zuletzt im November 2004, veröffentlicht hat. Den Netzbetreibern bleibt es unbenommen, ihr Übereinstimmungsprogramm im Internet zu veröffentlichen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 lit. c GWG geht auf Art. 9 Abs. 2 lit. d bzw. Art. 13 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (Erdgasbinnenmarktrichtlinie), ABl. Nr. L 176 v. 15.7.2003, S. 57, zurück. Die deutsche Fassung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie verwendet den Begriff „Gleichbehandlungsprogramm“, die englische Fassung den Begriff „compliance programme“, der in deutscher Übersetzung in die GWG-Novelle BGBl. I Nr. 148/2002 übernommen wurde. Beide Begriffe sind gleichbedeutend. Da § 7 Abs. 3 GWG in der Fassung des mit 28.6.2006 in Kraft getretenen Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 106/2006, an die deutsche Fassung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie angepasst wurde, ist im Folgenden aus Gründen der Einheitlichkeit ausschließlich vom „Gleichbehandlungsprogramm“ bzw. „Gleichbehandlungsbeauftragten“ die Rede, auch wenn sich der vorliegende Bericht auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006 bezieht.

1.2 Zum Begriff des integrierten Unternehmens

Der Begriff des „integrierten Unternehmens“ hat durch die Erdgasbinnenmarkttrichtlinie, die bis 1.7.2004 umzusetzen war, eine Ausweitung erfahren:

Während § 6 Z 63 GWG idF BGBl. I Nr. 148/2002 mit dem Begriff des „vertikal integrierten Unternehmens“ ein Unternehmen bezeichnet, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens zwei wahrnimmt, so ist ein „vertikal integriertes Unternehmen“ im Sinne des Art. 2 Z 20 der Richtlinie ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung – FKVO) festgelegt sind, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt. Wie noch zu zeigen ist, hat diese Begriffsdivergenz, die vom österreichischen Gesetzgeber erst durch Beschluss des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006 fast zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist beseitigt wurde, dazu geführt, dass ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen im Sinne der Richtlinie, die WIENENERGIE Gasnetz GmbH, bisher kein Gleichbehandlungsprogramm im Sinne des § 7 Abs. 3 lit. c GWG erstellt und der Behörde vorgelegt hat.

1.3 Keine Übergangsfrist für organisatorisches Unbundling

Das GWG sieht dem klaren Wortlaut des § 7 Abs. 4 leg.cit. zu Folge keine Ausnahme vom *organisatorischen* Unbundling vor. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer (*gesellschafts-)*rechtlichen Entflechtung (Legal Unbundling) besteht jedoch für integrierte Erdgasunternehmen, deren Netz vor dem 1. Oktober 2002 weniger als 50.000 Hausanschlüsse aufgewiesen hat. Die in § 7 Abs. 3 GWG festgelegte Verpflichtung zur Durchführung des funktionellen Unbundling ist mit 30. September 2003 in Kraft getreten und findet auf alle nach diesem Zeitpunkt beginnenden Geschäftsjahre Anwendung.

1.4 Änderungen durch das Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006

1.4.1 § 7 Abs. 3 GWG – organisatorisches Unbundling

§ 7 Abs. 3 GWG hat durch das Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006 in einigen Punkten Änderungen bzw. Erweiterungen erfahren, die sich jedoch erst auf den nächsten Berichtszeitraum auswirken werden:

- § 7 Abs. 3 GWG idF BGBl. I Nr. 106/2006 erfasst nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Inhaber von Transportrechten iSd § 6 Z 20 GWG. Inhaber von Transportrechten sind derzeit die Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG GmbH) und die Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H. (BOG GmbH).
- Der - schon bisher gemäß § 7 Abs. 2 GWG zulässige - gemeinsame Betrieb eines Fernleitungsnetzes, eines Verteilernetzes und der Betrieb sowie die Verwaltung einer Speicheranlage wird künftig erleichtert; dies kommt nunmehr im Wortlaut des § 7 Abs. 3 lit. a GWG durch Entfall der Wortfolge „oder Speicherung“ zum Ausdruck.
- In § 7 Abs. 3 lit. b ist nicht mehr von den „für die Tätigkeit eines Netzbetreibers verantwortlichen“ Personen, sondern von den „für die Leitung eines Netzbetreibers oder eines Inhabers von Transportrechten zuständigen“ Personen die Rede. Weiters wird klargestellt, dass die „berufsbedingten Interessen“ (bisher: „persönlichen Interessen“) dieser Personen zu schützen sind.
- Entsprechend den Vorgaben der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie wurde in § 7 Abs. 3 GWG eine neue lit. c eingefügt, die die „tatsächliche Entscheidungsbefugnisse“ des Netzbetreibers (Inhabers von Transportrechten) in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, zum Gegenstand hat. Der Netzbetreiber (Inhaber von Transportrechten) muss diese Entscheidungsbefugnis unabhängig vom integrierten Erdgasunternehmen ausüben können. Das integrierte Erdgasunternehmen hat jedoch als Mutterunternehmen des Netzbetreibers (Inhabers von Transportrechten) das Recht, seine wirtschaftlichen Interessen im Hinblick auf die Rentabilität des Tochterunternehmens durch die Genehmigung des jährlichen Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments bzw. die Festlegung genereller Grenzen für die Verschuldung des Tochterunternehmens zu wahren. Das Mutterunternehmen darf jedoch keine Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Leitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, erteilen.
- Die bisherige lit. c wurde zur neuen lit. d. Wie erwähnt, muss der Netzbetreiber (Inhaber von Transportrechten) künftig ein „Gleichbehandlungsprogramm“ aufstellen. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem „Übereinstimmungsprogramm“ sind damit

nicht verbunden; im vorliegenden Bericht wird daher bereits die neue Terminologie verwendet.

1.4.2 § 40a GWG – getrennte Ausweisung von Netz- und Energiepreis

Weitere Gesetzesänderungen, die in Zusammenhang mit der Trennung von Netz- und Lieferbereich stehen, betreffen die gesonderte Ausweisung von Energiepreis und den Systemnutzungsentgelten, die in § 40a Abs. 1 GWG idF BGBl. I Nr. 106/2006 geregelt wird:

Während bisher gemäß § 23 Abs. 6 GWG die einzelnen Komponenten des Systemnutzungsentgelts gesondert auf den Netz- bzw. Energierechnungen auszuweisen waren, gab es keine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe des Energiepreises in Cent/kWh. § 40a Abs. 1 GWG sieht nunmehr vor, dass die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Energiepreis in transparenter Weise getrennt auszuweisen sind, soweit in an Endverbraucher gerichtetem Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für Erdgas (Energiepreis) gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss eines gemeinsamen Vertrages angeboten wird oder ein solcher abgerechnet werden soll. Die Angabe des Energiepreises hat dabei jedenfalls in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen.

§ 40a GWG idF BGBl. I Nr. 106/2006 tritt mit 1.1.2007 in Kraft.

1.5 Vorgangsweise der Energie-Control GmbH

Wie bereits im vorhergehenden Berichtszeitraum, der das Rumpfbjahr 2003 sowie das Geschäftsjahr 2004 umfasste, hat die Energie-Control GmbH auch diesmal am Ende des Geschäftsjahrs (Oktober 2005) die Netzbetreiber zur jährlichen Berichterstattung gegenüber der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 GWG aufgefordert¹. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass lediglich von einem Unternehmen, der EVA – Erdgas Versorgung Ausserfern GmbH & Co KG, von sich aus Bericht gelegt wurde, während die übrigen Netzbetreiber in der Regel die behördliche Aufforderung abwarten. Dies dürfte – wenn auch nicht ausschließlich – durch den Umstand erklärbar sein, dass die gesetzliche Grundlage kein Datum für die Vorlage des Berichts nennt.

¹ Wie eine Umfrage unter den Netzbetreibern im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche ergeben hat, dürfte die bisher geübte Vorgangsweise den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechen. Ein Unternehmen hat jedoch angegeben, dass die Behörde mit ihrer Aufforderung den Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs abwarten sollte.

1.6 Fragebogen der Energie-Control GmbH

Zur Evaluierung der Gleichbehandlungsprogramme wurde auch diesmal dem Aufforderungsschreiben der Energie-Control GmbH der bereits vom letzten Berichtszeitraum bekannte Fragebogen² beigelegt, der sich in 22 Einzelfragen mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms durch den Netzbetreiber befasst.

Dabei hat sich gezeigt, dass bei einigen Unternehmen nach wie vor ein Missverständnis über die Form und den Inhalt eines Gleichbehandlungsprogramms vorherrschen dürfte: Die Erdgasbinnenmarkttrichtlinie und das GWG verstehen darunter eine Art Verhaltenskodex, der an die Mitarbeiter des Netzbetreibers sowie die mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Netzbetreiber befassten Mitarbeitern des integrierten Unternehmens (z.B. Mitarbeiter von Konzern-Servicegesellschaften) gerichtet ist und konkrete Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens vorschreibt. Davon zu unterscheiden ist der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorzulegende jährliche Bericht des Unternehmens, der eine Rückschau über das abgelaufene Geschäftsjahr geben soll. Die Beantwortung des Fragenkatalogs, der lediglich eine Hilfestellung für die Berichterstellung durch die betroffenen Unternehmen bildet, ist dagegen kein Gleichbehandlungsprogramm im Sinne der erwähnten Bestimmungen.

Die betroffenen Unternehmen wurden auch diesmal ersucht, allfällige vertrauliche Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, zu kennzeichnen. Dies wurde bei der Erstellung des vorliegenden Berichts berücksichtigt.

Beim Rücklauf der Unterlagen war gegenüber dem Berichtszeitraum 2003/2004 insoweit eine Verbesserung zu erkennen, als der Großteil der Rückmeldungen innerhalb der gesetzten bzw. erstreckten Frist einlangte. Ein Unternehmen, die Stadtwerke Klagenfurt AG, legte die erforderlichen Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung und Erlassung einer Verfahrensordnung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 10 Abs. 2 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG) erst im März 2006 vor.

1.7 Grundlage des vorliegenden Berichtes

Bei der Erstellung des Erstberichts 2003/2004 wurden die von den Netzbetreibern übermittelten Unterlagen von der Energie-Control GmbH ausgewertet und wurden im

² Siehe Anhang 1.

Bedarfsfall telefonisch Aufklärungsgespräche geführt. Im Unterschied zum vorhergehenden Berichtszeitraum hat die Energie-Control GmbH diesmal eine Nachprüfung bzw. Aufklärung vor Ort bei sieben – nach Maßgabe der Unternehmensgröße - ausgewählten Netzbetreibern in der Regelzone Ost vorgenommen; mit einem weiteren Unternehmen in der Regelzone Ost wurde ein Gespräch am Sitz der Behörde geführt.

Nach Abschluss der Aufklärungsgespräche, die bis Ende April 2006 durchgeführt wurden, hat die Energie-Control GmbH allen berichtspflichtigen Unternehmen Ende Juni 2006 eine Rohfassung des vorliegenden Berichtes übermittelt sowie eine Frist zur Stellungnahme bzw. – sofern dies erforderlich war – zur Vorlage fehlender Unterlagen bis Ende Juli 2006 gewährt. Die eingelangten Unterlagen wurden bei der Erstellung der Endfassung berücksichtigt; der Bericht wurde am 14.8.2006 redaktionell abgeschlossen.

Einige der betroffenen Unternehmen (KELAG Netz GmbH, EVN Netz GmbH, Salzburg Netz GmbH) haben auf Grund der mit 1.1.2006 für den Elektrizitätsbereich in Kraft getretenen Verpflichtung zur Durchführung eines Legal Unbundling Netzgesellschaften für den gemeinsamen Strom- und Gasnetzbetrieb (Kombinationsnetzbetreiber) errichtet, die zum Teil bereits im Jahr 2005 (KELAG Netz GmbH) den operativen Gasnetzbetrieb aufgenommen haben. Ein weiteres Unternehmen, die Stadtwerke Klagenfurt AG, hat auf Grund eines Zusammenschlusses mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG die Energiesparte, inklusive des Gasnetzbetriebs, mit 31.1.2006 in eine neue Gesellschaft, die Energie Klagenfurt GmbH, ausgegliedert. Die Angaben der Unternehmen zum Berichtszeitraum 2005 beziehen sich daher überwiegend auf die Zeit vor der Umstrukturierung; andere Unternehmen haben die neue Organisationsstruktur bereits in ihren Bericht einbezogen. Dies wird im vorliegenden Bericht jeweils gesondert angemerkt. Im Inhaltsverzeichnis, der nachstehenden Tabelle sowie in den Überschriften zu den unternehmensspezifischen Kapiteln dieses Berichts wird jeweils der aktuelle Firmenname des Netzbetreibers angeführt.

1.8 Auswertung der eingereichten Unterlagen/Überblick

| Netzbetreiber ³ | Gleichbehandlungsprogramm | Gleichbehandlungsbeauftragter |
|---|---------------------------|-------------------------------|
| BEGAS – Burgenländische Erdgasversorgungs-AG | JA | JA |
| Elektrizitätswerk Wels AG | NEIN | JA |
| Energie Graz GmbH & Co KG | JA | JA |
| Energie Ried GmbH | NEIN | JA |
| EVA – Erdgas Versorgung Ausserfern GmbH & Co KG | JA | JA |
| EVN Netz GmbH | JA | JA |
| KELAG Netz GmbH | JA | JA |
| LINZ GAS/WÄRME GmbH | JA | JA |
| OMV Gas GmbH | JA | JA |
| OÖ. Ferngas Aktiengesellschaft | JA | JA |
| Salzburg Netz GmbH | JA | JA |
| Stadtwerke Bregenz GmbH | JA | JA |
| Stadtwerke Kapfenberg GmbH | JA | JA |
| Energie Klagenfurt GmbH | NEIN | JA |
| Stadtwerke Leoben | JA | JA |
| Stadtwerke Steyr | NEIN | JA |
| Gasnetz Steiermark GmbH | JA | JA |
| TIGAS –Erdgas Tirol GmbH | JA | JA |
| Vorarlberger Erdgas GmbH | JA | JA |
| WIENERENERGIE Gasnetz GmbH | NEIN | NEIN |

³ Änderungen des Firmenwortlautes wurden zum Stand 14.8.2006 berücksichtigt.

2. Auswertung der eingereichten Gleichbehandlungsprogramme

2.1 BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG

2.1.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die BEGAS hat Herrn DI (FH) Wischenbarth zum Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Herr DI (FH) Wischenbarth ist Leiter der Stabstelle Organisationsentwicklung und als solcher nur an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

2.1.2 Behandlung im Unternehmen

Im Unterschied zum Vorjahr hat die BEGAS diesmal ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt und vorgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm stellt einen Leitfaden des Unternehmens im liberalisierten Energiemarkt dar und enthält neben grundsätzlichen Bestimmungen Regeln für die organisatorische und kostenmäßige Trennung, Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung und deren Überwachung sowie die Pflicht der BEGAS, der Energie-Control GmbH jährlich einmal über die im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen zu berichten. Die BEGAS hat auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms eine Präsentation erstellt, die allen Führungskräften der BEGAS zur Verfügung gestellt wurde und in der Verhaltensanweisungen für Kundenanfragen (z.B. Kunde will einen Hausanschluss, Kunde möchte Preisinformation, woher bekomme ich Erdgas? etc.) enthalten sind. Auf die Frage „woher bekomme ich Erdgas?“ informiert der BEGAS-Mitarbeiter, dass Erdgas von der BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG zur Verfügung gestellt wird und leitet die Anfrage an den zuständigen Mitarbeiter der BEST Energy GmbH weiter. Eine Information, dass es über die BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG hinaus noch andere Anbieter gibt bzw. ein Verweis auf den Tarifikalkulator der Energie-Control GmbH erfolgt offensichtlich nicht.

Die Weitergabe der Informationen aus dem Gleichbehandlungsprogramm an die Mitarbeiter liegt im Verantwortungsbereich der Führungskräfte. Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen erfolgt durch Rückmeldungen der jeweiligen Abteilungsleiter in allgemeinen Informationsveranstaltungen.

2.1.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die BEGAS AG ist für den Netzbetrieb verantwortlich. Neben der BEGAS AG wurden für den Erdgashandel die BEGAS – Energievertrieb GmbH & Co KG und für die Erbringung von Energiedienstleistungen (inkl. Contracting und Kundendienst) die BEGAS – Wärme & Service GmbH gegründet. Beide Gesellschaften sind Tochtergesellschaften, die zu 100% im Eigentum der BEGAS AG stehen. Der BEGAS Konzern ist ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen iSd Art. 2 Z 20 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie.

Hinsichtlich der organisatorischen Trennung zwischen Netzbetrieb und Vertrieb wird seitens des Unternehmens darauf hingewiesen, dass diese bereits vor Inkrafttreten des GWG bestanden hat.

Der Energie-Control GmbH wurde ein aktuelles Organigramm übermittelt, aus dem hervorgeht, dass die BEGAS AG als Netzbetrieb nur mehr aus zwei Organisationseinheiten besteht. Dabei handelt es sich einerseits um den technischen Bereich und andererseits um den kaufmännischen Bereich (Konzerndienstleistungen). Die Hauptabteilung Konzerndienstleistungen (der kaufmännische Bereich) umfasst alle Servicedienste für den gesamten Konzern. Das bedeutet, dass die Tätigkeiten der Hauptabteilung Konzerndienstleistungen der BEGAS AG auch für die Tochtergesellschaften gegen Entgelt im Rahmen von Dienstleistungsverträgen durchgeführt werden. Abgesehen von der Abteilung Ab- und Verrechnung findet im Bereich Konzerndienstleistungen grundsätzlich kein Kundenkontakt statt. Die Hauptabteilung Technik deckt alle technischen Tätigkeiten wie Bau und Instandhaltung des Netzes sowie Energieberatung ab. Bei den Tätigkeiten der Hauptabteilung Technik bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der BEGAS AG und den Tochtergesellschaften. Dienstleistungsverträge sind hier auch nicht in Zukunft geplant. Einige Tätigkeiten der Hauptabteilung Technik, wie z.B. das Verlegen von Leitungen, werden jedoch an externe Dienstleister außerhalb des BEGAS Konzerns vergeben.

Die BEGAS AG führt aus, dass die Mitarbeiter des Netzbetriebes auf Grund des organisatorischen Unbundling ausschließlich im Bereich Abrechnung/Inkasso Kundenkontakt haben, zu Themen, die sowohl das Netz als auch die Energie betreffen. Darüber hinaus wird seitens des Netzbetriebes ausschließlich die Energieberatung Netz als Tätigkeit mit Kundenkontakt durchgeführt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jene Mitarbeiter aus dem Netzbereich, die die Energieberatung durchführen, nicht zum Abschluss von Erdgaslieferverträgen berechtigt sind. Wechsellisten und die damit verbundenen EDV-

technischen Arbeiten werden ausschließlich von der Abteilung Ab- und Verrechnung bearbeitet.

Netzzutrittsverträge werden grundsätzlich durch die Abteilung Energieberatung Netz abgeschlossen. Es besteht jedoch auch für jeden Energieanbieter die Möglichkeit, Formulare für Netzzutrittsverträge zu bestellen und die entsprechende Vertragsbeziehung anzubahnen. Mit der verkaufsseitigen Betreuung von besonderen Maßnahmen zur Verdichtung oder dem Neuausbau von Netzen wird die Best Energy Vertriebs GmbH beauftragt. Die Best Energy Vertriebs GmbH ist eine je 50 %ige Tochtergesellschaft der BEWAG und der BEGAS.

2.1.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Die einzelnen Gesellschaften des BEGAS-Konzerns werden in eigenen Buchungskreisen abgebildet. In Hinblick auf Kundendaten werden die Mitarbeiter der BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG angewiesen, nur jene Kundenbeziehungen einzusehen, die auch einen Energievertrag mit der BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG haben. Es wird zwar ergänzend darauf hingewiesen, dass - soweit es im SAP System vorgesehen ist - Zugangsbeschränkungen auch durch die EDV sichergestellt werden, jedoch ist nicht näher angeführt, welche Beschränkungen hier genau bestehen und was passiert, wenn den Anweisungen nicht Folge geleistet wird. Hinsichtlich des Nichteinhaltens der gesetzlichen Bestimmungen wird lediglich angeführt, dass Verstöße gegen das GWG den gleichen Sanktionen wie Verstöße gegen andere gesetzliche Anordnungen oder Normen unterliegen.

Im Rahmen der Beantwortung des Fragekataloges wird hinsichtlich der vertraulichen Behandlung von Daten näher ausgeführt, dass grundsätzlich alle Daten, die mit der Energielieferung in Zusammenhang stehen, als vertraulich betrachtet werden. Auf die Vertraulichkeit der Kundendaten wird in den Schulungen ausdrücklich hingewiesen. Für die Einhaltung und Überprüfung der vertraulichen Behandlung sind die jeweiligen Vorgesetzten verantwortlich.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements wird überprüft, ob die Vertraulichkeitsanforderungen auch eingehalten werden. Dazu wird ausgeführt, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Versorgerwechsel bzw. Neukunden an den Netzbetrieb weitergeleitet werden. Der Netzbetrieb beurteilt in der Folge, ob durch einen Versorger gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Aus den Ausführungen der BEGAS geht hervor, dass die Einhaltung der Vertraulichkeit der wirtschaftlich sensiblen Daten durch die Mitarbeiter wohl in Schulungen und internen Hinweisen eingefordert wird. Eine EDV-technische Absicherung der Zugriffsberechtigungen

ist bislang aber nicht erfolgt, sodass die missbräuchliche Verwendung von Daten zum Zwecke der Ungleichbehandlung nicht ausgeschlossen werden kann.

2.1.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared Services)

Wie bereits im Rahmen der Organisation ausgeführt, erbringt die Hauptabteilung Konzerndienstleistungen alle Overheaddienstleistungen für den gesamten Konzern. Zwischen den Konzerngesellschaften bestehen daher Dienstleistungsverträge über die Erbringung von diesen Leistungen (z.B. Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, EDV etc.).

So besteht ein derartiger Dienstleistungsrahmenvertrag zwischen der BEGAS und BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG und zwischen der Begas Wärme- und Service GmbH. Zwischen der BEGAS und der Best Energy Vertriebs GmbH besteht ein Vertrag über die Bereitstellung von BEGAS-Personal an die Best Energy Vertriebs GmbH.

2.1.6 Personalunion

2.1.6.1 Leitende Organe

Keine.

2.1.6.2 Sonstiges Personal

Personelle Überschneidungen könnten sich aus der Personalbereitstellung der BEGAS an die Best Energy Vertriebs GmbH insofern ergeben, als diese Personen im Auftrag der Best Energy Vertriebs GmbH Energie vertreiben und gleichzeitig Mitarbeiter der BEGAS sind. Darüber hinaus ergeben sich personelle Überschneidungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten aus den Dienstleistungsverträgen über die Overheaddienstleistungen.

2.1.7 Außenauftritt

Die BEGAS AG als Netzbetreiber, die BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG und die BEGAS Wärme & Service GmbH haben eine einheitliche Internetadresse. Auf der Homepage selber wird eine getrennte Darstellung der drei Firmen durchgeführt. Außerdem wurden die Abteilungsleiter besonders auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass beim Außenauftritt deutlich kommuniziert werden muss, welche Gesellschaft an den Kunden herantritt.

In den auf der Internetseite dargestellten Preisblättern erfolgt die Preisauszeichnung in Cent/kWh für den reinen Energiepreis. Auf dem anlässlich des persönlichen Gespräches mit

dem Gleichbehandlungsbeauftragten übergebenen neuen Rechnungsformular wird ebenfalls eine saubere Trennung zwischen Energie- und Netzpreis vorgenommen.

2.1.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurde ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt.

2.2 Elektrizitätswerk Wels AG

2.2.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist DI Walter Topf, der gewerberechtliche Geschäftsführer, der auch für den Bereich Gasgroßhandel zuständig ist.

2.2.2 Behandlung im Unternehmen

Die EWW AG hat – wie im vorhergehenden Berichtszeitraum - kein als solches bezeichnetes Gleichbehandlungsprogramm vorgelegt. Unter Hinweis auf die Größe des Unternehmens sowie die geringe Mitarbeiterzahl wird seitens der EWW AG darauf hingewiesen, dass „die Grenzen der Entflechtung bald erreicht sind.“

Die Agenden des Netzbetreibers werden vom technischen Betriebsleiter bzw. von Mitarbeitern, die ausschließlich mit dem Netzbetrieb betraut sind, wahrgenommen. Der Gasgroßhandel wird vom gewerberechtlichen Geschäftsführer, der Kleinkundenvertrieb vom Kundenzentrum durchgeführt. Die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche sind voneinander räumlich getrennt.

Nach Angaben des Unternehmens wurden alle betroffenen Mitarbeiter „bezüglich des Diskriminierungsverbotes und der Erfordernisse der Gleichbehandlung ... geschult und nachweislich unterwiesen“. In einer vom Unternehmen vorgelegten internen Richtlinie vom 12.10.2004 werden Mitarbeiter über die getrennte Abwicklung von Erdgasliefer- und Netznutzungsverträgen unterrichtet und zur Nichtdiskriminierung angehalten. Diese Richtlinie erfüllt in Grundzügen die Anforderungen eines Gleichbehandlungsprogramms, wobei jedoch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung diskriminierenden Verhaltens, z.B. beim Verkauf von Hausanschlüssen, fehlen. Die Richtlinie wurde einem namentlich genannten Personenkreis zur Kenntnis gebracht und von diesen drei Mitarbeitern unterschrieben. Ob weitere Mitarbeiter betroffen sind, ist nicht nachvollziehbar.

2.2.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum sind keine Änderungen bekannt.

2.2.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Nach Angaben der EWW AG besteht auf Grund der Unternehmensgröße und des vorhandenen EDV-Systems kein Zugriffsberechtigungskonzept. Ob das für 2006 geplante neue EDV-System Zugriffsberechtigungen vorsieht, bleibt offen.

Mitarbeiter, die mit Vertriebsaufgaben befasst sind, können derzeit somit auch auf Netzdaten zugreifen. Nach Angaben des Unternehmens wurden die „Mitarbeiter des Netzbetreibers und Großhandels“ über das Diskriminierungsverbot, besonders im Hinblick auf den Datenzugriff, unterwiesen. Ob auch die mit Tarifkunden befassten Mitarbeiter des Kundenzentrums eine entsprechende Unterweisung erhalten haben, bleibt offen.

2.2.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Zu shared services wurden seitens des Unternehmens - wie im vorhergehenden Berichtszeitraum - keine Angaben gemacht.

2.2.6 Personalunion

Seitens des Unternehmens wurden keine Angaben zu Personalunionen auf Leitungs- bzw. Mitarbeitererebene gemacht.

2.2.7 Außenauftritt

Der Internetauftritt der EWW AG, <http://www.eww.at/> enthält Angaben zu allen Geschäftsbereichen des integrierten Unternehmens. Ein eigener Bereich für den Netzbetrieb wurde nicht eingerichtet. Unter der Rubrik Erdgas/Tarife werden die Systemnutzungsentgelte veröffentlicht. Informationen zum Lieferantenwechsel gibt es nicht.

Auf den Rechnungen wird der Anteil der Netznutzung getrennt ausgewiesen bzw. wird bei von anderen Händlern versorgten Kunden eine eigene Rechnung erstellt.

2.2.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.3 Energie Graz GmbH & Co KG

2.3.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Energie Graz hat Herrn Ing. Gerald Schagowetz zum Gleichbehandlungsbeauftragten für den Gasnetzbereich bestellt. Herr Ing. Schagowetz ist im integrierten Erdgasunternehmen Leiter der Abteilung Ausbau und Betrieb und gleichzeitig technischer Betriebsleiter gemäß § 15 GWG.

2.3.2 Behandlung im Unternehmen

Die Energie Graz hat den Fragebogen beantwortet und ein Gleichbehandlungsprogramm übermittelt.

Auf die Frage, wie das Erfordernis der Gleichbehandlung im Unternehmen kommuniziert wird, berichtet die Energie Graz, dass die Aufgaben des Netzbetreibers und die des Energieversorgers in getrennten Organisationseinheiten durchgeführt werden. Die Schulung der Mitarbeiter erfolgt im Rahmen ihrer Tätigkeiten. Darüber hinaus wird den Mitarbeitern der Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms zur Kenntnis gebracht. In welcher Form dies geschieht, wird von der Energie Graz allerdings nicht angegeben. Die Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in der Weise, dass zunächst von den Vorgesetzten der Organisationseinheiten überwacht wird und gegebenenfalls der Gleichbehandlungsbeauftragte zu informieren ist.

Da es nach Angaben des Unternehmens zurzeit keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm gibt, sind auch keine Sanktionen erforderlich. Sollte es jedoch zu Verstößen kommen, ist mit „geeigneten Maßnahmen“ zu rechnen. Es ist anzumerken, dass die Energie Graz zwar alle wesentliche Punkte der Gleichbehandlung aller Netzbenutzer und Versorger ins Gleichbehandlungsprogramm aufgenommen hat, sie allerdings so allgemein beschrieben hat, dass die Umsetzung in der Praxis als fraglich bezeichnet werden kann.

2.3.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die Energie Graz GmbH & Co KG ist seit 1.1.2003 als Rechtsnachfolger in alle den Energiebereich betreffenden Rechtsgeschäfte der Grazer Stadtwerke AG eingetreten und damit Versorger und Netzbetreiber bei Strom, Erdgas und Fernwärme. Die Energie Graz ist somit ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen. Auf Grund der Unternehmensgröße ist die Energie Graz nicht zu einem gesellschaftsrechtlichen Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet.

Ein übermitteltes Organigramm zeigt, dass neben den Stabstellen Personalstrategie und Beteiligungen, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf und Materialverwaltung, Personaladministration) folgende Bereiche bestehen:

Bereich Managementservice, Bereich Kunden & Anschlussservice, Bereich Vertrieb, Bereich IT und Forschung und der Bereich Ausbau & Betrieb.

Dem Organigramm ist zu entnehmen, dass die Aufgaben des Netzbetreibers und des Energieversorgers in getrennten Organisationseinheiten durchgeführt werden. Die Netzzutrittsverträge werden von den Mitarbeitern des Netzbetreibers in der Anschlussabteilung bearbeitet.

Auf die Frage, welche Verhaltensregeln für den Verkauf von Neuanschlüssen hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Versorger getroffen wurden, wird angeführt, dass jeder Versorger die Möglichkeit hat, Informationen über die Herstellung von Neuanschlüssen einzuholen. Nähere Angaben dazu sind nicht vorhanden.

2.3.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Gemäß den Angaben in der Beantwortung des Fragenkataloges sind sämtliche Kundendaten auf Grund der integrierten Unternehmensstruktur sowohl für den Netzbetreiber als auch für den Versorger zugänglich, wobei die Trennung zwischen den Organisationseinheiten des Netzbetreibers und des Versorgers in einer Profit Center Struktur abgebildet ist. Im übermittelten Gleichbehandlungsprogramm gibt die Energie Graz hingegen an, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden. Aus den widersprüchlichen Angaben der Energie Graz einerseits im Fragenkatalog und andererseits im Gleichbehandlungsprogramm kann geschlossen werden, dass es bezüglich des Datenzugriffes keinerlei Regelungen im Sinne der Gleichbehandlung aller Versorger gibt.

2.3.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Das Unternehmen gibt an, dass kaufmännische und betriebswirtschaftliche Aufgaben ausschließlich auf Basis eines externen Dienstleistungsvertrages durch die Grazer Stadtwerke AG erfüllt werden. Dies steht aber im Widerspruch zum vom Unternehmen vorgelegten Organigramm, wonach unter anderem eine Controlling-Abteilung mit 3 Mitarbeitern besteht. Es werden daher kaufmännische Leistungen zumindest teilweise im Unternehmen selbst erbracht.

2.3.6 Personalunion

2.3.6.1 Leitende Organe

Auf Geschäftsführungsebene besteht insofern Personalunion als der zuständige Geschäftsführer für den Vertrieb auch für den Geschäftsbereich Netze Planung & Anschluss und Ausbau & Betrieb - dies allerdings gemeinsam mit dem zweiten Geschäftsführer - zuständig ist.

2.3.6.2 Sonstiges Personal

In wieweit von Mitarbeitern der Vertriebsabteilung auch der Netzvertrieb Gasnetz durchgeführt wird, kann den Angaben der Energie Graz nicht entnommen werden.

2.3.7 Außenauftritt

Die Energie Graz hat einen eigenen Internetauftritt. Unter der Organisation wird auf die Erfüllung der rechtlichen Bestimmungen zum Unbundling hingewiesen.

Auf das Gleichbehandlungsprogramm wird auf der Homepage nicht hingewiesen. Nach Aussagen des Unternehmens soll das Gleichbehandlungsprogramm dem Beispiel anderer Unternehmen folgend ebenfalls auf die Homepage gestellt werden.

Die Preisangaben auf der Homepage der Energie Graz erfolgen nach wie vor als Gesamtpreise für Netz und Energie.

Die Energie Graz gibt in der Beantwortung des Fragenkataloges an, dass auf den Abrechnungen die Kosten für Systemnutzung und Energie getrennt ausgewiesen werden.

2.3.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.4 Energie Ried GmbH

Die Energie Ried GmbH verwies auf den Prüfbericht aus dem Ermittlungsverfahren betreffend die Bestimmung von Systemnutzungstarifen gemäß § 23d GWG und teilte mit, dass viele Fragen für sie nicht beantwortbar seien. Die inhaltliche Stellungnahme des Unternehmens lässt sich auf eine A4-Seite reduzieren.

2.4.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist DI Liebich, der gleichzeitig der gewerberechtliche Geschäftsführer und technische Betriebsleiter der Energie Ried GmbH ist.

2.4.2 Behandlung im Unternehmen

Die Energie Ried GmbH ist ein integriertes Unternehmen, in dem der operative Gasnetzbetrieb von 6 Mitarbeitern abgewickelt wird. Ein Gleichbehandlungsprogramm wurde – wie im vorhergehenden Berichtszeitraum – nicht vorgelegt. Das Erfordernis der Gleichbehandlung wird nach Angaben des Unternehmens in der Form intern kommuniziert, dass das gesetzliche Diskriminierungsverbot des § 18 GWG den Mitarbeitern schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde. Konkrete Verhaltensanforderungen werden offenbar nicht an die Mitarbeiter gestellt. Schulungen scheinen nicht stattzufinden. Insoweit ist keine Verbesserung gegenüber dem Berichtszeitraum 2003/2004 feststellbar.

2.4.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum sind keine Änderungen bekannt.

2.4.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Ein Datenzugriff des Geschäftsbereichs Vertrieb Strom/Gas-Handel ist nach Angaben des Unternehmens nur bei seinen eigenen Kunden möglich. Nähere Angaben über die Art der Zugriffsbeschränkung, z.B. über ein allfälliges Zugriffskonzept, wurden – wie im vorhergehenden Berichtszeitraum - nicht gemacht.

2.4.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Zu shared services wurden, ebenso wie im vorhergehenden Berichtszeitraum, seitens des Unternehmens keine Angaben gemacht.

2.4.6 Personalunion

Seitens des Unternehmens wurden – wie im vorhergehenden Berichtszeitraum - keine Angaben zu Personalunionen auf Leitungs- bzw. Mitarbeiterebene gemacht. Nach Darstellung der Energie Ried GmbH erfüllen die Mitarbeiter des Netzbetriebes keine Vertriebsaufgaben; ob der Vertrieb von Hausanschlüssen durch den Netzbetrieb oder die Mitarbeiter des Vertriebes Strom/Gas-Handel erfolgt, bleibt offen.

2.4.7 Außenauftritt

Im Unterschied zum vorhergehenden Berichtszeitraum wurde der Internet-Auftritt www.energie-ried.at mittlerweile aktiviert. Unter der Rubrik „Gas“ werden Informationen über den Netzbetrieb sowie die Belieferung mit Gas bereitgestellt. Informationen zum Lieferantenwechsel finden sich allerdings nicht; die freie Versorgerwahl wird auch in dem im Internet zum Ausfüllen bereitgestellten Formular für die Anmeldung eines Gasanschlusses nicht berücksichtigt. Das Erstellen von Preisvergleichen wird den Kunden überdies durch die Ausweisung integrierter Gesamtpreise, inklusive Netz- und Energieanteil, erschwert.

Die Systemnutzungsentgelte werden den Kunden gegenüber nur bei der Verrechnung gesondert ausgewiesen.

2.4.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.5 EVA – Erdgas Versorgung Ausserfern GmbH & Co KG

2.5.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist DI Martin Müller. DI Müller ist in seiner Funktion als Assistent der Geschäftsführung des Mutterunternehmens Elektrizitätswerke Reutte Gesellschaft m.b.H. u.a. für das konzernweite Qualitätsmanagement verantwortlich und für Fragen der Energiewirtschaft zuständig. Die Funktion ist als Stabsstelle eingerichtet.

2.5.2 Behandlung im Unternehmen

Die EVA hat noch im Zuge der Erstellung des letzten Berichts der Energie-Control GmbH ein Gleichbehandlungsprogramm ausgearbeitet, das der Behörde nach Veröffentlichung des Berichts übermittelt wurde. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält konkrete Vorgaben betreffend nicht-diskriminierendes Verhalten und kann angesichts der Größe des

Unternehmens als beispielhaft gelten. Das Gleichbehandlungsprogramm ist von allen Mitarbeitern des Netzbetriebs einschließlich leitender Angestellter und Mitglieder der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

Die der EVA vom Mutterunternehmen bzw. Dritten überlassenen Mitarbeiter wurden Ende des Jahres 2004 nachweislich geschult. Mitarbeiter der Telefonhotline sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit jeweils einer entsprechenden Schulung zu unterziehen. Laufende Schulungen finden in regelmäßigen Abständen statt; mit Ausnahme leitender Angestellter und Mitglieder der Geschäftsführung sind alle Mitarbeiter verpflichtet, an diesen Schulungen teilzunehmen.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten an Hand eines Bewertungsverfahrens. Für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms trägt primär der jeweilige Vorgesetzte die Verantwortung.

2.5.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Während der Arbeitsgesellschafter, die EVA-Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Ausserfern GmbH, die eine 100 %-Tochter der Elektrizitätswerke Reutte Gesellschaft m.b.H. ist, unverändert geblieben ist, hat ein Personenwechsel bei der Kommanditistin der EVA stattgefunden: Als Kommanditistin ist nunmehr die Elektrizitätswerke Reutte GmbH in Rechtsnachfolge der E.ON Ruhrgas Austria AG tätig. Mit diesem Wechsel war auch ein Wechsel in der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten verbunden. Die geschäftsführende Komplementärgesellschaft verfügt seither nur mehr über einen Geschäftsführer an Stelle von bisher zwei.

2.5.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Im letzten Berichtszeitraum wurde angegeben, dass Mitarbeiter der Organisationseinheit „Netz“ auf Daten der Organisationseinheit „Vertrieb“ keinen Zugriff haben und umgekehrt. Die Trennung zwischen Netz-, Vertriebs-, und sonstigen Bereichen im EDV-System erfolgte mittels eingeschränkter Zugriffsberechtigungen (z.B. Vergabe von „Passwords“) für die einzelnen Organisationseinheiten. Nach aktuellen Angaben des Unternehmens haben Vertriebsmitarbeiter keinen direkten Zugang zum EDV-System, sondern können Daten nur über vertriebsunabhängige Mitarbeiter angefordert werden.

2.5.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Die EVA hat kein eigenes Personal, sondern kauft Personal-Dienstleistungen vom Mutterunternehmen bzw. Dritten zu. Dieses Fremdpersonal wird teilweise von den Organisationseinheiten „Netz“ bzw. „Vertrieb“ gemeinsam im Sinne von „shared services“ genutzt, wie beispielsweise die Rechtsberatung. Die Kerngeschäfte der einzelnen Organisationseinheiten werden dagegen nach Angaben des Unternehmens von diesen „eigenständig“ durchgeführt, wobei dies nicht bedeutet, dass firmeneigenes Personal verwendet wird.

2.5.6 Personalunion

Da die geschäftsführende Komplementärgesellschaft nur mehr einen Geschäftsführer aufweist, ist dieser gleichzeitig für Netz- und Vertriebsangelegenheiten der EVA zuständig. Überschneidungen auf Mitarbeitererebene sind nicht bekannt.

2.5.7 Außenauftritt

Die EVA verfügt nunmehr auf der Homepage der Elektrizitätswerke Reutte GmbH, www.ewr.at, unter der Rubrik „Tochterunternehmen“ sowie unter dem Link www.ewa-erdgas.at über einen Internetauftritt. Positiv hervorzuheben ist, dass im Bereich der EVA unter dem Link „Infos und Service“ ausdrücklich auf die Möglichkeit der freien Versorgerwahl hingewiesen wird. Kritisch anzumerken ist, dass das im Internet abrufbare „Preisblatt für die Lieferung von Erdgas“ einen integrierten Gesamtpreis enthält. Die von der EVA verrechneten Systemnutzungsentgelte sind zwar auf der Homepage veröffentlicht, allerdings wäre eine getrennte Ausweisung von Energie- und Netzpreis zum Zweck der Erstellung von Preisvergleichen durch Kunden wünschenswert.

Zur Rechnungslegung wurde seitens des Unternehmens im vergangenen Berichtszeitraum ausgeführt, dass in den Rechnungen das Systemnutzungsentgelt und der Energiepreis getrennt ausgewiesen werden. Änderungen sind insoweit nicht bekannt.

2.5.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogramms wurde im Jahr 2005 im Rahmen eines internen und eines externen Audit, durchgeführt durch die Österreichische Vereinigung zur Zertifizierung von Qualitäts- und Managementsystemen (ÖQS), geprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung liegen noch nicht vor.

2.6 EVN Netz GmbH

2.6.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Als Gleichbehandlungsbeauftragter wurde Dr. Felix Sawerthal benannt. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurde als Stellvertreter Mag. Markus Stork zugeordnet. Dr. Sawerthal ist Leiter der Abteilung „Generalsekretariat und Corporate Affairs“, darüber hinaus Gleichbehandlungsbeauftragter der EVN als Betreiberin eines Stromverteilnetzes. Mag. Stork ist Mitarbeiter der Abteilung Generalsekretariat und Corporate Affairs. Nach Übergang der Konzession zum Betrieb eines Gasnetzes von der EVN AG auf die EVN Netz GmbH wird Herr DI Johannes Reindl diese Funktion ausüben. Herr DI Reindl ist einer von 2 Geschäftsführern der EVN Netz GmbH.

2.6.2 Behandlung im Unternehmen

Die EVN hat bereits im letzten Berichtsjahr ein Gleichbehandlungsprogramm vorgelegt. Inhaltliche Änderungen wurden seitdem nicht vorgenommen. Im Fragenkatalog an die EVN für das diesjährige Gleichbehandlungsprogramm wurde bezüglich der Behandlung im Unternehmen lediglich auf die Angaben im Vorjahr verwiesen, sodass die Beurteilung im letzten Bericht hinsichtlich Kommunikation, Schulung und Überwachung des Programms vollinhaltlich aufrecht bleiben kann. Im Hinblick auf die vertiefende Information der Mitarbeiter über das Gleichbehandlungsprogramm gibt die EVN an, dass sämtliche 26 Außenstellen vom Geschäftsführer der EVN Netz GmbH und dem für den Gasnetzvertrieb zuständigen Vorstandsmitglied der EVN AG, Herrn Dr. Peter Layr, besucht und deren Mitarbeiter noch einmal explizit auf das Erfordernis der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer hingewiesen wurden. Die Unterweisungen der Außenstellen erfolgte darüber hinaus auch unter Mitwirkung des Stellvertreters des Gleichbehandlungsbeauftragten Herrn Mag. Stork. Für das laufende Jahr sind Schulungen für die 26 Außenstellen geplant. Die Mitarbeiter der Customer Relations wurden bereits geschult, eine jährliche Erinnerung der wesentlichen Inhalte der Gleichbehandlung wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten eingefordert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte gibt an, dass die Sensibilität bei den Mitarbeitern gegenüber gleichbehandlungsrelevanten Maßnahmen wesentlich gestiegen sei.

Die EVN gibt ergänzend an, dass Verstöße von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm im Rahmen der Arbeitsordnung der EVN AG geahndet werden. Dabei handelt es sich um ein Regelwerk aus dem Jahre 1960, in dem allgemeine disziplinarrechtliche Bestimmungen enthalten sind. Nach Aussagen des Gleichbehandlungsbeauftragten sollen aber in Folge der Gründung der neuen Netzgesellschaft und der Reorganisation im Konzern die Organisationsanweisung, das

Gleichbehandlungsprogramm und der Verhaltenskodex neu überarbeitet und bei Vorliegen an die Behörde übermittelt werden.

2.6.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Durch die Abspaltung des Groß- bzw. Kleinkundenvertriebs an die Econgas und die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG verblieb der Gas-Netzbetreiber gesellschaftsrechtlich getrennt: Der gesamte Gasbezug der EVN sowie der Verkauf an Großkunden und das Handelsgeschäft wird seit 1. Jänner 2003 über die Econgas abgewickelt. Der Verkauf von Erdgas an Endkunden erfolgt über die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Rahmen der EnergieAllianz. Eine eigene Netzgesellschaft wurde für den Gasnetzbetrieb ursprünglich nicht gegründet.

Mit Wirksamkeit zum 28.6.2006 hat die EVN AG jedoch in Umsetzung der Übergangsbestimmungen des § 76b GWG idF BGBl. I Nr. 106/2006 den Teilbetrieb Gasnetz in die EVN Netz GmbH eingebracht⁴. Die EVN Netz GmbH fungiert somit als Kombinationsnetzbetreiber im Sinne der Gas- und Strombinnenmarkttrichtlinie.

Die für den Bestand und Betrieb des Erdgas-Verteilernetzes sowie die Fernleitungen der EVN erforderlichen Anlagen und Grundstücke wurden in die EVN Netz GmbH eingebracht. Die eingebrachten Vermögenswerte umfassen u.a. die erforderlichen Konzessionen zum Betrieb eines Gasnetzes.

Die EVN AG hat mit Beginn des Geschäftsjahres 2005/2006 eine völlig neue Aufbauorganisation implementiert. Die einzelnen Geschäftsfelder wurden in so genannte strategische Geschäftseinheiten (SGE) unterteilt. Der Vorstandsbereich 1 umfasst die SGE Umwelt und Energiebeschaffung und –vertrieb, der Vorstandsbereich 2 die SGE Netze und Bulgarien und der Vorstandsbereich 3 die SGE Kraftwerke. Die Querschnittsfunktionen wie Personal- und Rechnungswesen oder Finanzwesen verbleiben weiterhin in der EVN AG und stellen ihre Overheaddienstleistungen konzernweit zur Verfügung. Die SGE Netze kauft ihre Overheaddienstleistungen ebenfalls von den Abteilungen, die diese Leistungen zur Verfügung stellen, zu. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

⁴ Diese Gesellschaft wurde vorerst nur für den Stromnetzbereich gegründet, d.h. es wurde nur der Teilbetrieb Stromnetz von der EVN AG eingebracht.

Die Unabhängigkeit der Geschäftsführung ist in Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und im Geschäftsführervertrag insofern festgelegt, als Weisungen der Generalversammlung bzw. der Gesellschafter zu Entscheidungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes über den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Stromnetzes oder Gasnetzes, soweit diese Entscheidungen durch einen genehmigten Finanzplan gedeckt sind, ausgeschlossen sind. Die Abberufungsgründe sind im Gesellschaftsvertrag explizit aufgezählt. Eine Abberufung ist insbesondere dann unzulässig, wenn der Geschäftsführer im Rahmen der ihm nach EIWOG und dem GWG eingeräumten Unabhängigkeit Entscheidungen bezüglich Betrieb, Wartung oder Ausbau des Strom- oder Gasnetzes im Rahmen des genehmigten Finanzplanes getroffen hat.

2.6.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Zum Datenzugriff und zur Vertraulichkeitsbehandlung verweist die EVN in ihrer Fragebeantwortung vollinhaltlich auf die Ausführungen in der Organisationsanweisung und im Gleichbehandlungsprogramm vom Vorjahresbericht. Im persönlichen Gespräch mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem Geschäftsführer der EVN Netz GmbH gaben diese an, dass der Datenzugriff auf Grund der organisatorischen Veränderungen erst neu dargestellt und ein schriftliches Zugriffskonzept erarbeitet werden müsse. Zu diesem Zweck wird die aus dem Jahre 2003 stammende Organisationsanweisung Nr. 4/0 in nächster Zeit durch eine Geschäftsanweisung in der EVN Netz GmbH und eine korrespondierende in der EVN AG ersetzt werden.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass es derzeit in Bezug auf Datenzugriff zwar zahlreiche mündliche Anweisungen an die Mitarbeiter gibt, eine EDV-technische Durchführung aber bislang nicht erfolgt ist. Eine Verbesserung durch die angekündigte Überarbeitung der Organisationsanweisung bleibt abzuwarten.

2.6.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Wie bereits oben unter dem Punkt Organisation erwähnt, verbleibt die Erbringung von Leistungen aus Querschnittsfunktionen wie Rechnungswesen, Controlling, Finanz- und Personalwesen weiterhin in der EVN AG. Die Konzernunternehmen kaufen diese Dienstleistungen auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen vom Mutterunternehmen zu. So hat die EVN Netz GmbH mit der EVN AG einen Vertrag über Beschaffung und Einkauf, Controlling, Customer Relations, Finanzwesen, rechtliche Angelegenheiten, Information und Kommunikation, Informationsverarbeitung, Personalwesen, Revision, Rechnungswesen,

Umweltcontrolling und Sicherheit, Verwaltung und Bauwesen und die Energiewirtschaftliche Planung abgeschlossen.

Wie aus dem aktuellen Organigramm ersichtlich ist, wird die Kundenverrechnung für alle Geschäftsbereiche (Wärme, Wasser, Strom und Gas jeweils Netz- und Energieanteil) in der EVN Netz GmbH durchgeführt. Die Erbringung dieser Dienstleistung erfolgt daher nicht nur für die Kunden der EVN Netz GmbH, sondern auch für die EVN AG und einzelne Tochterunternehmen der EVN AG (z.B. evn wasser GmbH). Als Subunternehmen der EVN AG verbringt die EVN Netz GmbH diese Dienstleistung seit 13.12.2005 auch für die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG. Die Verrechnung dieser Leistungen von der EVN Netz GmbH an die anderen Bereiche erfolgt ebenfalls auf Basis eines Vertrages, der aber nach Auskunft der EVN erst erstellt wird.

Seit Gründung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wird der Energievertrieb für Kleinkunden im Gas- und Strombereich und die Kundenbetreuung von dieser Gesellschaft durchgeführt. Da die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG kaum über Eigenpersonal verfügt, werden sowohl Personal- als auch sonstige Dienstleistungen von der EVN AG zugekauft. Eine dieser Dienstleistungen ist auch die Kundenverrechnung. Da die Kundenverrechnung – wie oben dargelegt - für sämtliche Geschäftsbereiche nach Implementierung der neuen Aufbauorganisation und der Aufnahme der operativen Tätigkeit der EVN Netz GmbH in dieser Gesellschaft erfolgt, sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von der EVN AG auf die EVN Netz GmbH übergegangen.

2.6.6 Personalunion

2.6.6.1 Leitende Organe

Laut aktuellem Firmenbuchauszug scheint Herr DI Walter Krecht sowohl bei der EVN AG als auch bei der EVN Netz GmbH als Prokurist auf. Herr DI Krecht ist darüber hinaus Geschäftsführer nach § 16 GWG der EVN Netz GmbH.

2.6.6.2 Sonstiges Personal

Der Energievertrieb wird zwar formal von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durchgeführt, dafür herangezogen werden jedoch Mitarbeiter der EVN AG. Ob es sich dabei um Mitarbeiter handelt, die mit Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit der EVN Netz GmbH in diese übergeführt wurden und damit Energievertrieb und Netzvertrieb wiederum von ein- und denselben Personen durchgeführt wird, kann aus der Überprüfung der bisher vorliegenden Unterlagen jedenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden. Nach Aussagen der

Geschäftsführung der EVN Netz GmbH soll der Vertrieb in den Außenstellen in die Abteilung Dienstleistungen, die wiederum eine Organisationseinheit der SGE Energiebeschaffung und –vertrieb ist, eingegliedert werden. Die Einrichtung eigener Vertriebsbüros in den 26 Außenstellen ist mittlerweile in Angriff genommen worden. Ob damit eine – gesetzlich nicht geforderte - räumliche Trennung von Energievertrieb und Netzvertrieb verbunden sein wird, bleibt abzuwarten.

2.6.7 Außenauftritt

Die EVN gibt an, dass bereits auf der ersten Seite der Homepage der EVN ein Link zur EnergieAllianz Austria GmbH vorhanden sei; dort werde deren Vertriebsfunktion sowie jene der regionalen Vertriebsgesellschaften *expressis verbis* angesprochen. Diese Aussage der EVN entspricht absolut den Tatsachen. Wenn man allerdings auf der Homepage der EnergieAllianz Austria wieder den Link der EVN Energievertrieb GmbH anklickt, kommt man automatisch wieder auf die Homepage der EVN AG zurück. Die Darstellung der Energieprodukte erfolgt dann auf der Homepage der EVN AG. Bei der Darstellung der Produkte werden Energiepreis und Netzentgelt nach wie vor in einer Summe dargestellt. Von einer transparenten Trennung zwischen Netz- und Energiepreis im Internetauftritt kann hier nicht gesprochen werden.

Die EVN Netz GmbH ist bei der Auflistung der Tochterunternehmen der EVN AG im Internet bislang noch nicht genannt.

Es gibt keine getrennten Rufnummern für die EVN Netz GmbH und die EVN AG. Bei Anruf im Call Center wird der Kunde entsprechend dem Inhalt seines Anliegens in den Netz- bzw. Energiebereich weitergeleitet.

Die Abrechnung erfolgt durch die EVN AG, wobei auf der Rechnung darauf hingewiesen wird, dass der Energieanteil im Namen und auf Rechnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG eingehoben wird. Von der EVN für das Jahr 2005 vorgelegte Rechnungen zeigen, dass eine getrennte Ausweisung des Preises für Netz- und Energieanteil erfolgt.

2.6.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.7 KELAG Netz GmbH

2.7.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die KELAG Netz GmbH hat Herrn DI Dietmar Eberhard zum Gleichbehandlungsbeauftragten für Erdgas bestellt. Herr DI Eberhard ist Leiter der Abteilung Netzkundenmanagement und als solcher für die Prozesse Messen-Zählen, Bilanzierung, Lieferantenwechsel, Elektrizitätsstatistik und Energiedatenmanagement zuständig. In seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter Gas ist er weisungsfrei gestellt und organisatorisch direkt der Geschäftsleitung der KELAG Netz GmbH zugeordnet. Im Zuge einer Gesprächsrunde zur Erläuterung der vorgelegten Unterlagen zum Gleichbehandlungsprogramm wurde mit Herr DI Eberhard ein ausführliches Gespräch geführt, in dem die einzelnen Punkte des Fragebogens und des Gleichbehandlungsprogramms erörtert wurden.

2.7.2 Behandlung im Unternehmen

Die KELAG Netz GmbH hat ein Gleichbehandlungsprogramm Gas erstellt, das bis zum Inkrafttreten des zum EIWOG 2004 korrespondierenden Ausführungsgesetzes für das Bundesland Kärnten auch als vorläufiges Programm für den Strombereich fungiert hat. Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm enthält im Vergleich zum im Vorjahr vorgelegten Programm genauere Bestimmungen, die sich im Wesentlichen an das Muster-Gleichbehandlungsprogramm der Energie-Control GmbH anlehnen.

Das Gleichbehandlungsprogramm bildet einen Leitfaden für das diskriminierungsfreie Verhalten der Mitarbeiter der KELAG Netz GmbH im liberalisierten Markt. Die Gleichbehandlungsstelle ist im Organigramm des Unternehmens als Stabstelle der Geschäftsführung verankert. Im Internet und Intranet wird auf die Existenz und Aufgabenstellung der Gleichbehandlungsstelle hingewiesen.

In der Beantwortung des Fragenkataloges zum Gleichbehandlungsprogramm gibt das Unternehmen an, dass Mitarbeiter, die Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Daten haben, per Verschwiegenheitserklärung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab überdies an, dass die namentliche Nennung derjenigen Mitarbeiter, die Zugang zu kritischen Daten haben und damit dem Schulungsprogramm und den Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, durch die jeweiligen Organisationsleiter erfolgt. Die Schulungsmaßnahmen erfolgen sowohl schriftlich als auch durch regelmäßige Veranstaltungsreihen zum Thema. Neu eintretende Mitarbeiter werden halbjährlich erfasst und geschult. Mitarbeiter des Front-

Office, im speziellen des Call-Centers, werden anhand von repräsentativen Beispielen in Coachinggesprächen in Sachen Gleichbehandlung auf die Problematik vorbereitet.

Die Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt anhand von periodischen Abstimmungsgesprächen über anstehende Probleme und offenen Fragen zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Abteilungsleitern bzw. Prozessverantwortlichen.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm führen zu den gleichen disziplinar- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wie sie auch bei sonstigen Verfehlungen angewendet werden. Spezielle Konsequenzen für das Nichteinhalten der Bestimmungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm gibt es nicht.

2.7.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hat im Jahr 2004 die KELAG Netz GmbH gegründet und den Netzbetrieb Gas und Strom aus dem horizontal und vertikal integrierten Energieunternehmen in diese Gesellschaft ausgelagert. Die KELAG Netz GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der KELAG- Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und hat ihre operative Tätigkeit mit 1.1.2005 aufgenommen. Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft führte im Zuge der rechtlichen Entflechtung eine Verpachtung der Unternehmensteile Verteilernetzbetrieb (Strom) und Erdgasnetzbetrieb durch. Nach rechtswirksamer Durchführung dieser Verpachtung nimmt nun die KELAG Netz GmbH die Funktion des Gasnetzbetreibers im Sinne des GWG wahr. Es erfolgte keine Eigentumsübertragung an den Sachanlagen, diese werden der KELAG Netz GmbH im Rahmen eines Pachtvertrages zur Nutzung überlassen. Die für den Netzbetrieb zuständigen Mitarbeiter wurden nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) unter Wahrung sämtlicher Rechte und Pflichten in die KELAG NETZ GmbH übertragen.

Die Organisation der KELAG Netz GmbH gliedert sich in die Geschäftsführung (Unternehmensentwicklung und -organisation, juristische Dienste und Personal, interne Revision und Gleichbehandlungsbeauftragter) und die Bereiche Asset, Operations und Controlling. Der Bereich Asset mit den Abteilungen Asset-Management und Netzkundenmanagement beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Planung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen und der Qualitätssicherung und kundenseitig mit der organisatorischen Betreuung der Netzkunden (Messung, Zählung, Lieferantenwechsel etc.). Die Kundenverrechnung erfolgt auf Namen und Rechnung der KELAG Netz GmbH weiterhin in der KELAG- Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft. Im Bereich Operations mit den

Abteilungen Betriebsführung, Betriebskommunikation, Netzleitung Ost und West erfolgt im Wesentlichen der operative Netzbetrieb, die Wartung der Hauptschaltleitung und das Störungsmanagement. Der Bereich Controlling stellt die klassischen Overheaddienstleistungen wie Controlling/Betriebswirtschaft und allgemeine Administrationsleistungen zur Verfügung.

Die Dienstleistungen der mit der Muttergesellschaft gemeinsam genutzten Einrichtungen wie Kundencenter, Rechnungswesen und Controlling, Personalverwaltung und Schulung etc. werden von dieser mittels Dienstleistungsverträgen zugekauft. Die entsprechenden Pacht- und Dienstleistungsverträge wurden der Behörde im Zuge der Konzessionserteilung Gas vorgelegt. Die nähere Analyse erfolgt weiter unten bei den gemeinsamen Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens.

2.7.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hat das SAP-Zwei-Vertrags-Zwei-Kontenmodell implementiert. Das bedeutet, dass der Kunde stammdatenmäßig nur einmal angelegt wird, in weiterer Folge aber ein eigener Buchungskreis für die KELAG Netz GmbH und ein weiterer Buchungskreis für die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft eingerichtet wird.

Nach Aussagen des Gleichbehandlungsbeauftragten ist das Zugriffskonzept auf wirtschaftlich sensible Daten prozessorientiert aufgebaut, d.h. es werden unternehmensinterne Prozesse dahingehend analysiert, auf welche Daten in den einzelnen Prozesse zugegriffen werden muss oder kann. Darauf aufbauend werden 3 verschiedene Rollen – Referenzrolle, Fachrolle und Mitarbeiterrolle – definiert und den in die einzelnen Prozesse involvierten Mitarbeitern zugeteilt. Kundenseitig erfolgt eine Aufteilung der Berechtigungen nach reinen Netzkunden, „All-in“ Kunden und „Out of area“ Kunden. Eine schriftliche Unterlage über das verbal geschilderte Zugriffskonzept konnte nicht vorgelegt werden, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Zugriffsberechtigungen restriktiv vergeben werden.

Die Beantwortung der Frage bezüglich Zugriffsberechtigungskonzept erfolgte im Fragebogen der Energie-Control GmbH zum Gleichbehandlungsprogramm sehr pauschal, indem mitgeteilt wurde, dass Kundendaten, die nur dem Netz bekannt sind (reine Netzkunden) durch den Vertrieb nicht eingesehen werden können. In einem weiteren Schreiben gibt die KELAG an, dass sie sich zur operativen Umsetzung des informatorischen Unbundling zweier SAP-Consulting-Unternehmen –DSC und SAPSI - bedient habe und es mittlerweile

einige Nachjustierungen des Systems gegeben habe. Ein schriftliches, für eine externe Behörde nachvollziehbares Zugriffskonzept, das jegliche missbräuchliche Verwendung von Daten ausschließt, konnte der Behörde aber trotzdem noch immer nicht vorgelegt werden.

2.7.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Die KELAG Netz GmbH gibt in der Beantwortung des Fragenkataloges an, dass zwischen der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der KELAG Netz GmbH ein Rahmen-Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde. Dieser Rahmenvertrag sieht die Erbringung von Leistungen in Querschnittsmaterien wie Personalleistungen, IT, Betriebswirtschaft, Fuhrpark, Allgemeine Verwaltung, Customer-Service-Center, Vertrieb und Marketing etc. vor. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen erfolgt auf der Basis von Dienstleistungsverträgen, wobei die Leistungen entweder in Form von Pauschalen oder Prozesskosten verrechnet werden. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, wird der Netzkundenvertrieb in Form von Kundenberatung und –information über die Netzdienstleistung im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zumindest teilweise von Mitarbeitern der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft als Auftragnehmerin des Dienstleistungsvertrages durchgeführt.

Im genannten Rahmen-Dienstleistungsvertrag mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft werden nicht nur klassische Overheaddienstleistungen, die – unabhängig in welcher Branche ein Unternehmen tätig ist – erforderlich sind, sondern auch speziell für den Bau- und die Planung des Gasverteilernetzes erforderliche Leistungen angeboten. Der Betrieb und die Planung und Ausbau des Gasverteilernetzes wird daher nicht vollständig mit Eigenpersonal der KELAG Netz GmbH durchgeführt, sondern es werden auch technische Leistungen von der Muttergesellschaft zugekauft.

2.7.6 Personalunion

2.7.6.1 Leitende Organe

Bei den leitenden Organen konnten keine Personalunionen festgestellt werden.

2.7.6.2 Sonstiges Personal

Wie bereits oben unter 2.7.5 erwähnt, wird der Netzvertrieb der KELAG Netz GmbH auf Basis eines Dienstleistungsvertrages mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft durchgeführt, d.h. die Beratung des Kunden und der Abschluss von Netzzugangsverträgen wird von Mitarbeitern der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-

Aktiengesellschaft im Auftrag der KELAG Netz GmbH durchgeführt. Es ist fraglich, ob bei dieser vertraglichen Konstruktion die Beratung über den Bereich Energie und über die Netzdienstleistung von verschiedenen Mitarbeitern durchgeführt wird und dabei eine Gleichbehandlung der alternativen Lieferanten gewährleistet ist. Insofern dürfte bei der Erbringung der Dienstleistung für Netz- und Energievertrieb eine Personalunion vorliegen, die aus Sicht der Gleichbehandlung aller Lieferanten nicht unbedenklich ist.

2.7.7 Außenauftritt

Die KELAG Netz GmbH weist in ihrer Fragebeantwortung darauf hin, dass sie über eine separate Homepage, ein eigenes Firmenlogo, separate Telefonnummern und Briefpapier verfügt. Des Weiteren wird angeführt, dass das Gleichbehandlungsprogramm im Organigramm der KELAG Netz GmbH verankert und im Internet und Intranet präsent ist.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist auf der Homepage der KELAG Netz GmbH nur über die Suchfunktion zu finden. Ein vom interessierten Leser zu findender aktiver Hinweis auf die Verpflichtung zur Gleichbehandlung findet sich nicht. Darüber hinaus gibt es bereits auf der ersten Seite der Homepage der KELAG Netz GmbH eine Verlinkung auf die KELAG Kärntner Elektrizitäts- Aktiengesellschaft.

Die KELAG Netz GmbH gibt in der Beantwortung des Fragenkataloges an, dass bei gemeinsamer Rechnungslegung für Energie- und Netzdienstleistung auf der Rechnung die Höhe des enthaltenen Systemnutzungsentgelts ausgewiesen wird.

2.7.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.8 LINZ GAS/Wärme GmbH

2.8.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist Herr Mag. Johannes Hanetseder, Leiter der Rechtsabteilung der Muttergesellschaft Linz AG.

2.8.2 Behandlung im Unternehmen

Die Linz Gas/Wärme GmbH hat in ihrem Antwortschreiben weitgehend auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2004 verwiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier nur angemerkt:

Das von der Linz Gas/Wärme GmbH im Jahr 2004 erstellte Gleichbehandlungsprogramm steht unverändert in Geltung. Schulungen zum Thema Gleichbehandlung finden ein bis zwei Mal pro Jahr in kleinem Rahmen für alle betroffenen Mitarbeiter der Linz Gas/Wärme GmbH statt.

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden dem Gleichbehandlungsbeauftragten alle Dienstleistungsverträge sowie Schreiben an Dritte, die Unbundling-relevant sind, vorgelegt.

Innerbetriebliche Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm ergeben sich aus der Disziplinarordnung der Linz AG und reichen von Gehaltskürzungen bis zur Kündigung.

2.8.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die LINZ Gas/WÄRME GmbH ist ein integriertes Erdgasunternehmen, das in den Geschäftsbereichen Verteilung von Erdgas, Fernwärme- und Nahwärmeversorgung tätig ist. Eine eigene Gas-Netzgesellschaft wurde nicht errichtet. Diesbezüglich wurde seitens des Unternehmens angegeben, dass die Umsetzung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie 2003/55/EG in nationales Recht abgewartet werden soll. Die Umsetzung der Richtlinie, erfolgte, insoweit sie nicht bereits durch die GWG-Novelle BGBl. I Nr. 148/2002 vorweggenommen wurde, nunmehr das Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006. Seitens des Unternehmens wurde nunmehr in Aussicht gestellt, noch im Jahr 2006 ein Legal Unbundling im Gasbereich durchzuführen.

Vertriebsaufgaben iSv Belieferung mit Energie werden derzeit nicht vom Netz erbracht, sondern von den Versorgern Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG (Gas-Kleinkundenvertrieb) bzw. EconGas (Gas-Großkundenvertrieb). Auf Grund des im Jahr 2006 erfolgenden Ausstiegs der Linz AG aus der EnergieAllianz wird der Kleinkundenvertrieb neu zu organisieren sein. Für den Fall, dass dieser Geschäftsbereich der Linz Gas/Wärme zufallen sollte, sind die Entflechtungsbestimmungen des § 7 GWG zu beachten.

Dienstleistungsverträge wurden mit der Energie-Service GmbH, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der Linz Gas/Wärme GmbH und der Linz Strom GmbH, sowie der Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG geschlossen. Die Kleinkundenvertriebsgesellschaft „vermittelt“ für die Linz Gas/Wärme Netzzugangsverträge, die Errichtung erfolgt durch die Energie-Service GmbH. Mit Dritten, d.h. externen Anbietern, wurden derartige Verträge bisher nicht geschlossen.

Die Mitarbeiter der genannten Dienstleister werden nach Angaben der Linz Gas/Wärme GmbH in Fragen der Gleichbehandlung geschult.

In Bezug auf die Verdichtung bzw. den Ausbau des Netzes wurde seitens der Linz Gas/Wärme offen gelassen, ob derartige Informationen vom Netzbetreiber diskriminierungsfrei auch an alternative Lieferanten, beispielsweise über den Internet-Auftritt des Netzes, weitergegeben werden.

Zur personellen Unabhängigkeit der Geschäftsführung ist zu bemerken, dass die Geschäftsführer der Linz Gas/Wärme GmbH nicht weisungsfrei gestellt sind. Zwischen der Energie-Control GmbH und dem Unternehmen bestehen insoweit erhebliche Auffassungsunterschiede, was die Zulässigkeit dieser Konstellation betrifft.

2.8.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Im Berichtszeitraum 2003/2004 hatte die Linz Gas/Wärme angegeben, dass im Abrechnungssystem IS-U ein System von Berechtigungsgruppen eingerichtet ist, wonach der „Vertrieb“ (die Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG gemeint) nur auf die Anlagen und Verträge seiner Kunden zugreifen darf, während die Anlagen und Verträge von Kunden anderer Versorger gesperrt sind. Der Netzbetreiber hat dagegen Zugriff auf Daten aller Netzkunden mit Netzvertrag. In einer firmeninternen Information aus dem Jahr 2003 wird ein Zugriffsberechtigungskonzept erwähnt, das der Energie-Control GmbH jedoch bisher nicht vorgelegt wurde. Nähere Aussagen zur Wirksamkeit dieser Maßnahme können daher momentan nicht getroffen werden.

2.8.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Folgende Overhead-Leistungen der Konzernholding Linz AG werden von Netz und Vertrieb genützt: Konzernmarketing, Konzernentwicklung, Konzernrevision, Finanzen, Personal, Recht und Public Relations. Dienstleistungsverträge bestehen insoweit nicht. Die Linz Gas/Wärme GmbH erbringt keine Dienstleistungen für Dritte, kauft aber, wie bereits dargestellt, von der Linz Energie-Service GmbH sowie den regionalen Vertriebsgesellschaften der EnergieAllianz, Linz Strom Vertrieb GmbH & Co. KG und Linz Gas Vertrieb GmbH & Co. KG Dienstleistungen auf Grund entsprechender Verträge zu.

2.8.6 Personalunion

2.8.6.1 Leitende Organe

Einer der beiden Geschäftsführer der Linz Gas/Wärme GmbH, DI Dr. Josef Heizinger, ist gleichzeitig Vorstand der Linz AG, wobei ihm das Ressort Energie zugeordnet ist, das auch die Beteiligung an den Vertriebsgesellschaften Linz Gas Vertrieb GmbH & Co. KG und Linz Strom GmbH & Co. KG umfasst. Die Energie-Control GmbH sieht in dieser Konstellation, wie auch im vorhergehenden Berichtszeitraum angemerkt wurde, eine mit § 7 GWG nicht vereinbare Personalunion in Angelegenheiten des Netzes und des Vertriebs und die Gefahr von Interessenskollisionen. Dies wurde von der Linz Gas/Wärme GmbH zurückgewiesen. Die Energie-Control GmbH wird die zukünftige Organisation des Energievertriebs im Hinblick auf die dargelegten Bedenken einer kritischen Prüfung unterziehen.

Nach Angaben der Linz Gas/Wärme GmbH besteht keine Personalunion zwischen leitenden Mitarbeitern des Unternehmens und des Vertriebs.

2.8.6.2 Sonstiges Personal

Überschneidungen zwischen Netz- und Vertriebsangelegenheiten bestehen insoweit, als die Kleinkunden-Vertriebsgesellschaft Linz Gas Vertrieb GmbH & Co. KG auch Hausanschlüsse für das Netz verkauft.

2.8.7 Außenauftritt

Der Web-Auftritt der Linz Gas/Wärme GmbH findet sich auf der Homepage der Linz AG, www.linzag.at, unter der Rubrik Produkte/Erdgas. Hier sind Informationen zum Gasnetz und –vertrieb enthalten, wobei unter Produkte/Erdgas/Netzservices auf das Unbundling zwischen

Netz und Vertrieb hingewiesen wird. Ein Hinweis auf die freie Versorgerwahl findet sich allerdings nicht.

Die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte erfolgt im Rahmen des Vorleistungsmodells durch die Vertriebsgesellschaft.

Das im Internet unter Produkte/Erdgas/Preise und Tarife abrufbare aktuelle Tarifblatt der Vertriebsgesellschaft enthält lediglich einen integrierten Gesamtpreis (Netz und Energie). Die Systemnutzungsentgelte werden nicht gesondert ausgewiesen, was Preisvergleiche unmöglich macht.

Im Außenauftritt des Kundenzentrums erfolgt keine Trennung zwischen Gasnetz und – vertrieb, es existiert eine einheitliche Telefonnr. bzw. E-Mail-Adresse.

2.8.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.9 OMV Gas GmbH

2.9.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Nach einem personellen Wechsel in der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten nimmt Mag. Dr. Harald Stindl, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Fernleitungen, seit 1.12.2005 diese Verantwortung wahr.

2.9.2 Behandlung im Unternehmen

Die OMV Gas GmbH hat ihr Gleichbehandlungsprogramm gegenüber dem letzten Berichtszeitraum, nicht zuletzt auf Grund der unter Pkt. 2.9.3. dargestellten organisatorischen Änderungen, angepasst:

Art. I des Gleichbehandlungsprogramms enthält eine Zielbestimmung. Demnach gilt das Programm als firmeninterner Verhaltenskodex der OMV Gas GmbH. Die Konzernholding OMV AG bekennt sich ebenfalls zum Gleichbehandlungsprogramm und verpflichtet sich, dass dieses „sinngemäß betroffenen Mitarbeitern“ der OMV AG und anderer Konzerngesellschaften zur Kenntnis gebracht und von diesen beachtet wird. Bei den betroffenen Konzerngesellschaften handelt es sich teilweise um Unternehmen, die

Dienstleistungen für den Netzbetreiber erbringen, wie die Dienstleistungsgesellschaft OMV Solutions GmbH, andererseits um Unternehmen, die als Marktteilnehmer am liberalisierten Gasmarkt auftreten (z.B. Central European Gas Hub GmbH - CEGH, OMV Gas International GmbH).

Art. III des Programms nimmt auf die organisatorische Unabhängigkeit gemäß § 7 Abs. 3 GWG Bezug. Wie sich aus den von der OMV Gas GmbH (auszugsweise) vorgelegten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung der Geschäftsführer) ergibt, sind die Geschäftsführer in Angelegenheiten des laufenden Netzbetriebs und einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Fernleitungen im Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments weisungsfrei gestellt.

Art. III enthält weiters eine Verpflichtung der Geschäftsführer, die im Rahmen des Zusammenschlussverfahrens EconGas GmbH gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde abgegebenen Zusagen einzuhalten. Auf Grund der strukturellen Änderungen im Konzern dürfte diese Verpflichtung jedoch zumindest zum Teil auf die OMV Gas International GmbH übergegangen sein (vgl. Pkt. 2.9.3).

Art. III nimmt schließlich Bezug auf den Außenauftritt der OMV Gas GmbH sowie auf die gegenseitige Leistungserbringung im Konzern im Rahmen sogenannter „konzerninterner Vereinbarungen“. Auf diese Bereiche wird in Pkt. 2.9.5 und 2.9.7 gesondert eingegangen.

Art. IV des Gleichbehandlungsprogramms enthält Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung. Insoweit die Vertraulichkeit von Daten angesprochen wird, ist auf Pkt. 2.9.4 dieses Berichts hinzuweisen.

Art. IV behandelt auch das Thema der unternehmensinternen Kommunikation: Das Gleichbehandlungsprogramm wird durch das unternehmensinterne Publikationsorgan der OMV Gas GmbH („Focus“) allen Mitarbeitern zu Verfügung gestellt. Weiters wird es anlassbezogen aktualisiert sowie allen neuen Mitarbeitern anlässlich des Einstellungsgesprächs nachweislich durch die Abteilung Human Resources zur Kenntnis gebracht (die Nachweise sind an den Gleichbehandlungsbeauftragten zu übermitteln). Die Abteilungsleiter der OMV Gas GmbH haben das Thema Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung zumindest halbjährlich in ihren jeweiligen Abteilungssitzungen ausdrücklich anzusprechen.

Für die Verbreitung des Gleichbehandlungsprogramms hat der Gleichbehandlungsbeauftragte gemeinsam mit der Geschäftsführung der OMV Gas GmbH (der er angehört) zu sorgen. Für die Einhaltung hat der jeweilige Vorgesetzte, der Gleichbehandlungsbeauftragte sowie letztlich die Geschäftsführung zu sorgen. Die Überwachung der Einhaltung erfolgt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.

Die Ausführungen im Gleichbehandlungsprogramm betreffend die Sanktionierung von Verstößen sind sehr allgemein gehalten: Demnach wird Verstößen mit „geeigneten Maßnahmen“ begegnet und können „disziplinarische Maßnahmen nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen“ nach sich ziehen.

2.9.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die OMV Gas GmbH, vormals OMV Erdgas GmbH, besteht seit dem Jahr 2001 auf Grund der Abspaltung der Gasaktivitäten aus der OMV AG. Die OMV Gas GmbH hatte ursprünglich im Wesentlichen den Betrieb von Fernleitungen, die Verwaltung von Erdgasspeichern sowie den Import von und den Handel mit Erdgas zum Gegenstand. Im Jahr 2002 erfolgte die Ausgliederung des wesentlichen Teils des Erdgas-Großhandels in das mit der EnergieAllianz gegründete Gemeinschaftsunternehmen EconGas GmbH. Bei der OMV Gas GmbH verblieben in einer Abteilung „Supply“ Aktivitäten wie der Import von Erdgas und die Abgabe der Bezugsmengen an die nicht in der EconGas organisierten Landesferngasgesellschaften KELAG, Steirische Gas und Wärme GmbH und Salzburg AG. Diese Konstellation stand nach Auffassung der Energie-Control GmbH in Widerspruch zu § 7 Abs. 2 GWG und sorgte für entsprechende Kritik der Regulierungsbehörde gegenüber dem Unternehmen. Auch die Tatsache, dass die Beteiligung des OMV-Konzerns an der Großhandelsgesellschaft EconGas vom Netzbetreiber gehalten wurde, wurde von der Energie-Control GmbH als Diskriminierungspotenzial angesehen.

Im Herbst 2005 teilte die OMV Gas GmbH der Energie-Control GmbH mit, dass die „dynamische Entwicklung des OMV-Konzerns und die rasch zunehmende Internationalisierung der gaswirtschaftlichen Aktivitäten“ der OMV-Gruppe eine Neustrukturierung erfordern würden. Die OMV Gas GmbH konzentriert sich demnach als Kombinationsnetzbetreiber auf ihr Kerngeschäft, den Betrieb von Fernleitungen sowie die Vermarktung von Speicherkapazitäten. Jene Gasaktivitäten, die nicht in den Kernbereich der OMV Gas GmbH fallen, wie die vorhin erwähnten Supply-Angelegenheiten oder CNG⁵ werden von der OMV Gas International GmbH erbracht. Diese wurde als „Gas-Holding“

⁵ Compressed natural gas – Gas, das für Zwecke der Betankung von Erdgasfahrzeugen komprimiert wird.

zwischen der OMV AG und der OMV Gas GmbH eingerichtet; in ihr werden alle Gasaktivitäten des OMV-Konzerns gebündelt: So wurden auch die Beteiligungen an der EconGas GmbH, der GWH Gas- und Warenhandels-gesellschaft m-b-H., der Nabucco Gas Pipeline International GmbH, der Central European Gas Hub GmbH (CEGH), der Adria LNG Ltd. sowie der OMV Cogeneration GmbH (OMV CoGen) von der OMV Gas GmbH zur neuen Gas-Holding verschoben, sodass diese Gesellschaften nunmehr Schwestergesellschaften des Kombinationsnetzbetreibers sind.

Die Abspaltung des Teilbetriebs Supply wurde am 30.5.2006 im Firmenbuch eingetragen, die OMV Gas GmbH zog gleichzeitig ihre Meldung als Erdgashändler iSd § 6 Z 10 iVm § 40 GWG zurück.

Bei der OMV Gas GmbH verbleiben künftig überwiegend „netzbezogene“ Beteiligungen an Dritten, nämlich der AGGM AG, der BOG GmbH, der OÖF AG, der TAG GmbH und der Megal GmbH, sowie eine Minderheitsbeteiligung an der Verrechnungsstelle AGCS AG.

2.9.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Das Thema Datenzugriff bzw. Vertraulichkeitsbehandlung ist Gegenstand des Gleichbehandlungsprogramms (Art. IV, V) sowie des von der OMV Gas GmbH vorlegten schriftlichen Datenzugriffsberechtigungskonzepts.

Grundlagen des Zugriffsberechtigungskonzepts sind schriftliche Vereinbarungen („Service Level Agreements“ – SLA) zwischen der OMV Gas GmbH und der OMV Solutions GmbH (diese Vereinbarungen wurden auch von CEGH, OMV Gas International und OMV CoGen geschlossen; Econgass hat dagegen technisch, mit einer Ausnahme, keine Möglichkeit, auf OMV-Systeme zuzugreifen). Unterschieden werden SLA für „Office Infrastructure“ und „Application Service Providing“; Zugriffsberechtigungen werden vom jeweiligen „SLA-Manager“ vergeben.

Innerhalb der OMV Gas GmbH sind personelle Änderungen von der Abteilung Human Resources an die SLA-Manager zu melden, um eine Aktualisierung der Berechtigungsvergaben zu gewährleisten. Im Zweifelsfall entscheidet der IT-Leiter der OMV Gas GmbH bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte auf Grund einer Anfrage des SLA-Managers über die Vergabe einer Zugriffsberechtigung.

Abteilungsübergreifende Berechtigungen werden generell nicht erteilt. Der Zugriff auf bereichsübergreifende Daten ist nur den Systemadministratoren möglich.

Für das im Jahr 2005 installierte „Gas Management System“ (GMS), ein zentrales System für gasrelevante Informationen wie z.B. Mengen- und Qualitätsdaten, bestehen verschärfte Zugriffsregeln: Auswertungen (Reports) aus dem GSM unterliegen dem 4 Augen-Prinzip innerhalb der jeweiligen Abteilung der OMV Gas GmbH – d.h. nach dem Erstellen des Reports muss durch einen anderen Mitarbeiter eine gesonderte Freigabe erfolgen.

Im Rahmen des sogenannten GMS/AKV (Anfrage-, Kapazitäts- und Vertragsverwaltung betreffend Speicher und Transitleitungen) ist ein interner Zugriff nur für Mitarbeiter der Abteilung Transit & Speicher zulässig. Externe Partner (Erdgashändler) haben nach Freigabe durch einen Mitarbeiter der Abteilung Transit & Speicher Zugriff auf ihre eigenen Vertragsdaten.

2.9.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

OMV Gas GmbH hat (konzernintern standardisierte) Dienstleistungsverträge mit OMV Solutions GmbH (insbesondere IT-Dienstleistungen betreffend) sowie technische Dienstleistungsverträge mit OMV Exploration & Production GmbH geschlossen. Gemeinsame Leistungen der EconGas GmbH werden von OMV Gas GmbH nicht in Anspruch genommen.

2.9.6 Personalunion

2.9.6.1 Leitende Organe

Nach aktuellem Firmenbuchauszug (letzte Eintragung am 30.6.2006) wurde die Geschäftsführerfunktion von DI Dr. Werner Auli in der OMV Gas GmbH im Firmenbuch gelöscht. Durch seine Bestellung zum Geschäftsführer der OMV Gas International, die für alle Gasaktivitäten – so auch z.B. die Beteiligungen an der Großhandelsgesellschaft EconGas bzw. an der Importgesellschaft GWH – zuständig ist, hätte ansonsten eine Überschneidung in Angelegenheiten des Netzes und des Vertriebes vorgelegen. Das der Behörde vorliegende aktuelle Organigramm der OMV Gas GmbH weist daher nur mehr zwei Geschäftsführer (Mag. Dr. Harald Stindl, Dir. Ing. Otto Musilek) aus.

2.9.6.2 Sonstiges Personal

Hier sind keine Überschneidungen bekannt.

2.9.7 Außenauftritt

Auf der OMV-Konzernhomepage www.omv.com sind unter der Rubrik Produkte/Erdgas Informationen zu allen Leistungsbereichen enthalten. Informationen zum Netz finden sich unter Produkte/Erdgas/Transit bzw. Produkte/Erdgas/Inlandstransport. Informationen zum Supply finden sich unter dem gleichnamigen Link; darüber hinaus besteht ein Link zur EconGas GmbH. Insgesamt erweist sich die Homepage zwar als informativ, jedoch wenig übersichtlich.

Der Standort des Kombinationsnetzbetreibers OMV Gas GmbH (florido tower) ist von dem der EconGas GmbH (Ares Tower) räumlich getrennt.

2.9.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Zu den organisatorischen Veränderungen im Berichtszeitraum vgl. Pkt. 2.9.3. Zur Implementierung des Gas Management Systems GMS im Jahr 2005 vgl. Pkt. 2.9.4.

2.10 OÖ. Ferngas Aktiengesellschaft

2.10.1 Zur Person der Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragte ist Frau Mag. Tanja Karbinger, Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der OÖ. Ferngas AG, die zur Gesamtabteilung Recht & Personalmanagement gehört. Ihre fachliche Tätigkeit im Unternehmen bezieht sich überwiegend auf Angelegenheiten des öffentlichen Rechts und Privatrechts im Hinblick auf die Stellung des Netzbetreibers im liberalisierten Markt, wie etwa Vertragsabschlüsse zwischen OÖFG und anderen Marktteilnehmern, Teilnahme an Schlichtungsverfahren etc.

2.10.2 Behandlung im Unternehmen

Das Erfordernis der Gleichbehandlung im Unternehmen wird in firmeninternen Schulungen für alle Mitarbeiter sowie durch eine Broschüre kommuniziert. Für Mitarbeiter des konzernerneigenen Kleinkundenvertriebs, der Erdgas Oberösterreich GmbH & Co KG (erdgas oö), die den Verkauf von Hausanschlüssen im Auftrag des Netzbetreibers durchführen, fand eine gesonderte Schulung statt, die durch die Gleichbehandlungsbeauftragte vorgenommen wurde. Eine Zusammenfassung des Gleichbehandlungsprogramms wurde als firmeninterne Richtlinie gegenüber allen Mitarbeitern der OÖFG kommuniziert. Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen wurden den Abteilungsleitern übermittelt.

Die Richtlinie enthält einen von den Mitarbeitern einzuhaltenden Verhaltenskodex. Dieser ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und den Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter einmal jährlich auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Der Gleichbehandlungsbeauftragten ist über diese Vorgänge schriftlich zu berichten.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei kundenrelevanten Vorhaben des Netzbetreibers einbezogen. „Außenwirksame Aktionen“ müssen der Gleichbehandlungsbeauftragten vorab zur Überprüfung vorgelegt werden.

Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch stichprobenartige Überprüfungen der Gleichbehandlungsbeauftragten. Als innerbetriebliche Sanktion für den Fall des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm kommen „je nach Tragweite, dieselben Konsequenzen, wie bei einer sonstigen Verfehlung“ zur Anwendung. Die Mitarbeiter wurden auf die Strafbestimmungen des GWG hingewiesen.

2.10.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Seit dem letzten Berichtszeitraum gab es keine organisatorischen Änderungen.

2.10.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Die EDV-Abteilung der OÖFG erbringt auch Dienstleistungen für die erdgas oö. Die Vergabe der Zugriffsberechtigungen auf Daten der Anwender erfolgt nach Angaben der OÖFG getrennt nach organisatorischen Einheiten (Abteilungen bzw. Unternehmen). Die Berechtigungen werden über das Active Directory (Microsoft Standard) in das System eingepflegt. Nach Angaben des Unternehmens haben die Anwender nur auf die sie betreffenden Daten Zugriff. Durch den Einsatz von e-token und digitaler Signatur sollen die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten sichergestellt werden.

Auch die Rechnungslegung wird für die erdgas oö von einer Organisationseinheit des Netzbetreibers erbracht. Diese Dienstleistung kann auch von konzernfremden Erdgaslieferanten in Anspruch genommen werden.

Die Rechnungslegung betreffend Systemnutzungsentgelte der OÖFG erfolgt EDV-technisch getrennt von der Abrechnung der erdgas oö über eigene Buchungskreise und Profitcenter im SAP. Im Zugriffsberechtigungskonzept wurde diese Trennung berücksichtigt. Die erdgas oö hat nach Angaben der OÖFG keinen Zugriff auf Netzdaten.

2.10.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Shared services werden sowohl von der OÖFG gegenüber der erdgas oö, die eine 100 %-Tochter des Netzbetreibers ist, als auch in umgekehrter Richtung erbracht. Die Inanspruchnahme gemeinsamer Dienstleistungen erfolgt auf Grund entsprechender schriftlicher Verträge. Nähere Angaben können an dieser Stelle nicht gemacht werden, da diese Bereiche von der OÖFG als vertraulich gekennzeichnet wurden.

2.10.6 Personalunion

2.10.6.1 Leitende Organe

Nach Angaben der OÖFG besteht keine Personalunion auf Führungsebene zwischen Angelegenheiten des Netzes und des Vertriebs. Diese Angaben werden durch das vorgelegte Organigramm bestätigt.

2.10.6.2 Sonstiges Personal

Personalunionen bestehen jedoch auf Mitarbeiterebene in Angelegenheiten des Endkundenvertriebs: Hier wird der Verkauf von Hausanschlüssen und der Energievertrieb von denselben Mitarbeitern vorgenommen. Unbeschadet der hier nicht zu beurteilenden wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit dieses Organisationsmodells, das auch von etlichen anderen Netzbetreibern gewählt wurde, ist dieses Modell geeignet, eine Diskriminierung von konzernfremden Erdgaslieferanten zu bewirken und wird daher von der Regulierungsbehörde entsprechend kritisch beurteilt. Die von der Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführten Schulungsmaßnahmen dürften jedoch bisher ausgereicht haben, diskriminierendes Verhalten auszuschließen, da sowohl nach Angaben der Gleichbehandlungsbeauftragten als auch nach aktuellem Informationsstand der Energie-Control GmbH keine Beschwerdefälle betreffend diskriminierendes Verhalten der Vertriebsmitarbeiter bekannt sind.

2.10.7 Außenauftritt

Die OÖFG verfügt unter <http://www.oeferngas.at/> über einen eigenständigen Web-Auftritt. Ein Link zum konzerneigenen Groß- bzw. Kleinkundenvertrieb besteht unter der Rubrik Unternehmen/Beteiligungen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist nicht im Internet veröffentlicht.

Die Aufgaben des Call Center der OÖFG werden von einer Organisationseinheit des Netzbetreibers wahrgenommen. Das Call Center erbringt seine Dienstleistungen auch für die erdgas oö, wobei gesonderte Telefonnummern für Netz und Vertrieb eingerichtet sind.

Die Servicestellen der OÖFG und der erdgas oö sind an denselben Adressen untergebracht, weisen jedoch jeweils eine zusätzliche Telefonnummer für Vertriebsangelegenheiten auf.

Die OÖFG verrechnet die Systemnutzungsentgelte direkt an den Netzbenutzer oder – auf Wunsch – an dessen Versorger. Aus einer von der OÖFG vorgelegten Muster-Rechnung der erdgas oö. ergibt sich, dass die einzelnen Komponenten des Systemnutzungsentgelts derzeit nicht ausgewiesen werden.

2.10.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.11 Salzburg Netz GmbH

2.11.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zum Gleichbehandlungsbeauftragten wurde Herr Ing. Robert Sander mit Wirkung zum 1.1.2004 bestellt. Er übt mit 1.1.2006 als Mitarbeiter der Salzburg Netz GmbH seine Funktion in Assistenz zum Geschäftsführer aus.

2.11.2 Behandlung im Unternehmen

Da die Aufnahme der operativen Tätigkeit der neuen Netzgesellschaft Salzburg Netz GmbH mit 1.1.2006 erfolgte (vgl. Pkt. 2.11.3.), beziehen sich die Angaben des Unternehmens zum Teil auf den Zeitraum vor der Umstrukturierung; teilweise wird jedoch ein Ausblick auf die neue Organisationsstruktur vorgenommen.

Die Salzburg AG hat mit 30.3.2004 ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Geschäftsfeldleitern und Center-Leitern im Geschäftsfeld Netze der Salzburg AG sowie den Leitern der Bezirksstellen zur Unterschrift vorgelegt. Dieses Gleichbehandlungsprogramm wurde in angepasster Form mit 1.1.2006 zum Gleichbehandlungsprogramm der Salzburg Netz GmbH. Eine mit Gültigkeitsbeginn 1.6.2006 entsprechende Neufassung des Gleichbehandlungsprogramms berücksichtigt die Neuorganisation (Prozesse) der Salzburg AG.

Das Gleichbehandlungsprogramm sieht vor, dass für „unmittelbar betroffene Mitarbeiter“ ein Verhaltenskodex erstellt werden soll, der den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht werden soll. Dies ist nach Angaben des Unternehmens erfolgt.

Das Erfordernis der Gleichbehandlung wurde durch einen Beitrag „Gleichbehandlung im liberalisierten Markt“ in der Mitarbeiterzeitschrift „insider“ der Muttergesellschaft kommuniziert. Arbeitsplatzspezifische Schulungen befinden sich nach Angaben des Unternehmens in Vorbereitung. Beispielsweise ist vorgesehen, alle mit der Erbringung von „shared services“ beauftragten Mitarbeiter speziell zu schulen.

2.11.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Der Strom- und Gasnetzbetrieb wurde von der Salzburg AG in die Salzburg Netz GmbH, eine 100-prozentige Tochter der Salzburg AG, ausgegliedert, die mit 1.1.2006 ihre operative Tätigkeit aufgenommen hat. Geschäftsführer der neuen Netzgesellschaft ist DI Werner Schreiner, der frühere Leiter des Geschäftsfeldes Netze der Muttergesellschaft. In die Netzgesellschaft haben außer dem Geschäftsführer 6 weitere Mitarbeiter gewechselt, die jedoch teilweise der Salzburg AG überlassen werden. Für die Aufgaben des Netzbetriebes wurden weitere 37 Mitarbeiter der Muttergesellschaft der Salzburg Netz GmbH im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zugewiesen. In der Salzburg AG bleiben in der funktional unbundelten Geschäftseinheit Netze weiterhin etwa 150 Mitarbeiter mit Aufgaben des Netzes – für alle Netzsparten der Salzburg AG – betraut. Für die überlassenen Arbeitnehmer bleibt die überlassende Gesellschaft jeweils der Arbeitgeber, allerdings besitzt diese kein Weisungsrecht gegenüber den überlassenen Mitarbeitern.

Der Betrieb des Netzes erfolgt durch die Salzburg Netz GmbH auf Grund eines Betriebsführungsvertrages mit der Muttergesellschaft. Für die Instandhaltung, Wartung und den Ausbau des Netzes wurde der Netzgesellschaft eine handelsrechtliche Handlungsvollmacht erteilt.

2.11.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Der Zugang zu vertraulichen Daten erfolgt nach Angaben des Unternehmens über dafür eingerichtete Server-Laufwerke mit Zugriffsschutz. Als vertrauliche Netzdaten werden vom Netzbetreiber Stammdaten und Energiedaten sowie Lastprofile von fremdversorgten Kunden, Erzeugungswerte von unabhängigen Kraftwerksbetreibern, Energiedaten von einzelnen Übergabestellen, Netzauslastungen, Tagesganglinien sowie Tages-, Wochen-,

Monats- und Jahresauswertungen bezeichnet. Zu diesen Daten haben nur Mitarbeiter der Netze Zugriff.

Im Abrechnungssystem SAP IS-U wurde für die Sparten Strom und Gas ein Zwei-Vertragsmodell realisiert. Der Netz- und der Energieliefervertrag werden getrennt abgebildet und es wird in verschiedenen Buchungskreisen kontiert. Über die Personalnummern der Mitarbeiter werden Rollen festgelegt und entsprechende Zugriffsberechtigungen vergeben, wobei die Umsetzung dieses Projekts noch nicht abgeschlossen ist.

Eine Trennung zwischen Netz und Vertrieb erfolgt auch im Bereich des IT-Systems „Clearing & Energiewirtschaft“, auf das Vertriebsmitarbeiter keinen Zugriff haben.

Mitarbeiter, die mit „shared services“ betraut sind, haben jedoch Zugriff auf Netz- und Vertriebsdaten.

2.11.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Shared services werden sowohl von der Muttergesellschaft gegenüber dem Netz als auch in umgekehrter Richtung erbracht. Die Inanspruchnahme gemeinsamer Dienstleistungen erfolgt auf Grund entsprechender schriftlicher Verträge, die zum Teil noch an die Entflechtungsregeln anzupassen sind.

Die Salzburg Netz GmbH nützt „klassische“ Overheadleistungen der Muttergesellschaft wie z.B. die Bereiche Finanzen & Controlling, Kundenservice & Informatik (inklusive Call Center), Einkauf & Materialwirtschaft, Personalwirtschaft sowie Recht. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter der Geschäftsfelder Netze und Technische Services der Muttergesellschaft durch das Netz in Anspruch genommen. Die Netzgesellschaft weist daher einen entsprechend geringen Personalstand auf.

2.11.6 Personalunion

2.11.6.1 Leitende Organe

Bei den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Leitungsorganen (Vorstände der Salzburg AG, Geschäftsführer der Salzburg Netz GmbH) liegen keine Personalunionen zwischen Netz- und Vertriebsangelegenheiten vor.

2.11.6.2 Sonstiges Personal

Der Netzvertrieb, d.h. auch der Verkauf von Hausanschlüssen, wird in einer Subeinheit des Geschäftsfelds Netze der Salzburg AG durchgeführt. Der Energievertrieb wird vom gleichnamigen Geschäftsfeld der Salzburg AG wahrgenommen. Nach Angaben des Unternehmens bestehen keine Personalunionen zwischen Vertriebsaktivitäten des Netzes und des Wettbewerbsbereichs. Der Energievertrieb (Strom, Gas) bzw. der Netzvertrieb (Strom, Gas-Hausanschluss) wird künftig in den getrennten Geschäftsfeldern Energie bzw. Verteilung geführt.

2.11.7 Außenauftritt

Die Salzburg Netz GmbH hat unter der Internetadresse <http://www.salzburgnetz.at/> einen eigenständigen Web-Auftritt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist derzeit noch nicht im Internet veröffentlicht. Die in Arbeit befindliche Version eines neuen Gleichbehandlungsprogramms zur Neuorganisation wird auf der Homepage der Salzburg Netz GmbH zur Verfügung stehen.

Auf der Benutzeroberfläche der Homepage wird unter dem Titel „Salzburg Netz - ein Unternehmen der Salzburg AG“ auf die Homepage der Muttergesellschaft verwiesen.

Bei der im Internet unter der Rubrik „Kontakt“ angegebenen Telefonnummer handelt es sich um die Nummer der Salzburg AG. Zusätzlich wird eine kostenlose Servicenummer angegeben, die sich jedoch auch auf der Homepage der Muttergesellschaft wieder findet. Getrennte Telefonnummern für Netz und Vertrieb bestehen daher nicht.

Die Rechnungen betreffend die Systemnutzungsentgelte werden für den Netzbetreiber durch die Muttergesellschaft im Rahmen des so genannten Vorleistungsmodells gelegt. Die Netznutzungsentgelte werden gegenüber Kunden, die eine Jahresabrechnung erhalten (Haushaltskunden, kleine Gewerbekunden) auf der integrierten Jahresrechnung gesondert ausgewiesen. Bei monatlich abgerechneten Kunden (größere Gewerbekunden, Industriekunden) unterblieb diese Vorgangsweise. Auf Grund von Beschwerden betroffener Kunden bei der Energie-Control GmbH sah sich diese zur Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gemäß § 10 E-RBG veranlasst. Die Salzburg Netz GmbH gab bekannt, dass die Mitarbeiter des Shared Service-Bereichs Abrechnung der Salzburg AG auf das gesetzliche Gebot der gesonderten Ausweisung der Systemnutzungsentgelte hingewiesen würden; die Salzburg AG übermittelte der Behörde eine adaptierte Musterrechnung für die monatliche Abrechnung, in der nunmehr eine gesonderte Ausweisung vorgenommen wird.

Die aktuelle Preisinformation der Salzburg AG im Internet betreffend Privat- und Gewerbekunden enthält allerdings nach wie vor nur integrierte Gesamtpreise. Nach Angaben des Unternehmens ist eine getrennte Ausweisung von Netz- und Energiepreis im Internet geplant.

2.11.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.12 Stadtwerke Bregenz GmbH

2.12.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter des Unternehmens ist einer der beiden Prokuristen, Herr Christoph Breuss.

2.12.2 Behandlung im Unternehmen

Die Stadtwerke Bregenz GmbH hat ihr Gleichbehandlungsprogramm vorgelegt, das gegenüber der Fassung aus dem letzten Berichtszeitraum inhaltlich unverändert ist. Das Erfordernis der Gleichbehandlung wird unternehmensintern im Rahmen der wöchentlichen Abteilungsleitersitzung sowie durch persönliche Gespräche des Gleichbehandlungsbeauftragten kommuniziert. Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch den Geschäftsführer, den technischen Leiter und den Gleichbehandlungsverantwortlichen. Das Gleichbehandlungsprogramm sieht vor, dass Verstöße gegen dessen Bestimmungen disziplinarrechtlich zu ahnden sind. Im Gaswirtschaftsjahr 2005 gab es keine entsprechenden Verstöße.

Der Versorgerwechsel erfolgte nach Angaben des Unternehmens bisher diskriminierungsfrei; der Energie-Control GmbH sind keine Beschwerdefälle bekannt.

2.12.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die Organisation des integrierten Unternehmens Stadtwerke GmbH hat sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht verändert. Da im aktuellen Bericht des Unternehmens jedoch ausführlichere Angaben getätigt wurden, wird die Organisationsstruktur im Folgenden wiedergegeben:

Die Stadtwerke Bregenz GmbH ist eine 100%-Tochter der Landeshauptstadt Bregenz und vereinigt die ehemals städtischen Betriebe in den Bereichen Gas- und Wasserversorgung, Verkehr und Bäder. Das Unternehmen gibt an, dass auf Grund seiner Größe (gesamt 46 Mitarbeiter, davon 16 dem Netzbetrieb zugeordnet) praktisch alle Mitarbeiter sowohl im Gasnetzbetrieb als auch im Gasvertrieb tätig sind. Die Vertriebsangelegenheiten werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Hausanschlüsse werden vom technischen Leiter bzw. von einem technischen Mitarbeiter angeboten. Spezielle Verhaltensregeln für den Vertrieb von Hausanschlüssen existieren nicht, da nach Angaben des Unternehmens „keine aktiven Angebote von fremden Versorgern gestellt werden“.

Die Aufgaben des Netzbetreibers werden vorwiegend von der technischen Abteilung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung wahrgenommen.

2.12.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Nach Angaben des Unternehmens ist ein Zugriff auf Kundendaten „grundsätzlich“ nur für Mitarbeiter der Organisationseinheit Verwaltung, die insbesondere die Verrechnung vornimmt, möglich. Der Bereich Netz hat keinen Zugang zu Vertriebsdaten. Die Geschäftsführung, der der Vertrieb obliegt, dürfte jedoch offenbar Zugriff auf alle Daten, somit auch Daten fremdversorgter Kunden, haben.

2.12.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Den Angaben im Internetauftritt <http://www.stadtwerke-bregenz.at/> zu Folge werden die Leistungen Einkauf, EDV, Buchhaltung, Finanzen für alle Unternehmensbereiche erbracht. Abrechnung sowie Inkasso/Mahnwesen werden für die Geschäftsbereiche Gas, Wasser, Kanal und Abfall erbracht.

2.12.6 Personalunion

Wie bereits erwähnt liegen personelle Überschneidungen zwischen Gasnetz und –vertrieb im Bereich der Geschäftsführung sowie bei fast allen Mitarbeitern vor.

2.12.7 Außenauftritt

Der Internetauftritt des Unternehmens zum Geschäftsbereich Erdgas enthält Informationen über Netz und Vertrieb, wobei auf eine Trennung Bedacht genommen wurde. Positiv hervorzuheben ist der Hinweis auf die freie Versorgerwahl im Internet.

Der Erdgaspreis sowie die Systemnutzungsentgelte werden im Internet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die Stadtwerke Bregenz verfügen über kein Call Center; für alle Anrufe, somit auch für Anfragen betreffend Netz und Vertrieb, existiert eine gemeinsame Telefonnummer.

2.12.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.13 Stadtwerke Kapfenberg GmbH

2.13.1 Zur Person der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Stadtwerke Kapfenberg haben Frau Mag. Sabine Freudensprung zur Gleichbehandlungsbeauftragten für den Gasnetzbereich bestellt. Frau Mag. Freudensprung ist Sachbearbeiterin in der Abteilung „Betriebswirtschaft“ und unter anderem auch für das Controlling Gasnetz und die Gestion Wasser im Auftrag der Stadtgemeinde Kapfenberg zuständig. Über eine eventuelle Weisungsfreistellung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte für den Gasnetzbereich liegen keine Informationen vor.

2.13.2 Behandlung im Unternehmen

Die Stadtwerke Kapfenberg haben ein Gleichbehandlungsprogramm entsprechend § 7 Abs. 3 lit. c GWG vorgelegt. Die Stadtwerke Kapfenberg haben das Muster-Gleichbehandlungsprogramm der Energie-Control GmbH ohne jegliche unternehmensspezifische Adaptionen übernommen. Dabei fällt auf, dass das Gleichbehandlungsprogramm im Hinblick auf die Kommunikation des Programms von regelmäßigen Schulungen spricht, laut Beantwortung des Fragenkataloges wird hingegen angegeben, dass die Schulungen im Rahmen der Tätigkeiten der Mitarbeiter erfolgen. Über Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm entscheidet laut Fragenkatalog die Geschäftsführung, währenddessen im Gleichbehandlungsprogramm von disziplinarrechtlichen Folgen gesprochen wird.

Die beschriebene Vorgangsweise in Form von unterschiedlichen Angaben im Gleichbehandlungsprogramm und in der Beantwortung des Fragenkataloges lässt möglicherweise darauf schließen, dass zumindest von der formalen Seite her unternehmensintern eine eingehende Beschäftigung mit dem Thema Gleichbehandlung bislang noch nicht erfolgt ist.

2.13.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Der Gasnetzbetrieb der Stadtwerke Kapfenberg ist eines von neun Geschäftsfeldern im Rahmen der strategischen Organisation des Unternehmens. Die Geschäftsfelder sind wie folgt organisiert: Vertrieb und Marketing, Stromnetz, Gasnetz und Gestion Wasser, Stromerzeugung, Telesystem und E-Service, Wärme und Installation, Elektroinstallation, Handel und Bestattung. In der für den Gasnetzbetrieb eingerichteten Organisationseinheit wird die Planung, der Netzausbau, die Errichtung von Hausanschlüssen, die Wartung und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt in dieser Organisationseinheit noch die Betriebsführung der Wasserversorgung für die Stadtgemeinde Kapfenberg.

Die Stadtwerke Kapfenberg geben an, dass im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Versorger diese die Möglichkeit haben, Informationen über neue Hausanschlüsse beim Gasnetzbetrieb einzuholen. Neue Netzkunden werden im Netzzugangsvertrag auf die freie Versorgerwahl hingewiesen. Der Gasvertrieb wird in einer eigenen Organisationseinheit – nämlich Vertrieb und Marketing – durchgeführt.

2.13.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Die Stadtwerke Kapfenberg geben an, dass die Anlage eines Netzkunden durch den Gasnetzbetrieb auf Grund eines Netzzugangsvertrages erfolgt. Da auf Grund der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen ein Netzzugangsvertrag einen Versorgervertrag für das zu transportierende Erdgas erfordert, könne es keinen Datenzugriff vom Vertrieb auf einen Netzkunden geben, der noch keinen Versorger hat. Diese Information der Stadtwerke Kapfenberg entspricht wohl den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings findet sich darin keine Aussage, inwieweit der Vertrieb auf Daten von nicht von den Stadtwerken versorgten Kunden zugreifen kann oder nicht. Seitens der Stadtwerke Kapfenberg wird nur allgemein darauf hingewiesen, dass die Datenvertraulichkeit durch die organisatorische Trennung von Netz und Vertrieb erfolgt. Ein schriftliches EDV-technisches Zugriffskonzept bzw. eine genauere Definition der wirtschaftlich sensiblen Daten wurde nicht vorgelegt.

2.13.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared Services)

Die Stadtwerke Kapfenberg führen alle genannten Geschäftsbereiche im integrierten Unternehmen Stadtwerke Kapfenberg GmbH durch. Insofern gibt es keine Dienstleistungsverträge zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen. Lediglich die in jedem Unternehmen erforderlichen klassischen Overheaddienstleistungen wie Personalverwaltung

und –verrechnung, Finanz- und Rechnungswesen, EDV etc. werden von einer für alle Geschäftsbereiche zuständigen Abteilung zur Verfügung gestellt. Die Kostenzuordnung für die Leistungen dieser Abteilungen erfolgt auf Grund von Umlageschlüsseln.

2.13.6 Personalunion

2.13.6.1 Leitende Organe

Sämtliche Geschäftsbereiche der Stadtwerke Kapfenberg stehen unter einheitlicher Leitung der Geschäftsführung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH. Insoweit sind die Geschäftsführer der Stadtwerke Kapfenberg GmbH sowohl für den Geschäftsbereich Vertrieb und Marketing als Vertriebseinheit für den Gasenergiebereich als auch für den Geschäftsbereich Gasnetzbetrieb als Netzbetreiber für das Gasnetz verantwortlich.

2.13.6.2 Sonstiges Personal

Keine.

2.13.7 Außenauftritt

Die Stadtwerke Kapfenberg verweisen bezüglich ihres Außenauftritts auf die Homepage, den getrennten Schriftverkehr zwischen Netz und Energie und auf die getrennten räumlichen Gegebenheiten. Die Darstellung der einzelnen Geschäftsbereiche der Stadtwerke Kapfenberg erfolgt auf einer gemeinsamen Homepage. Für den Gasbereich gibt es unterschiedliche Ansprechpartner für das Gasnetz und den Gasvertrieb. Die Telefonnummer für Netz- und Energiemitarbeiter ist eine einheitliche, ebenso für das Kunden-Callcenter. Ein Hinweis auf das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Kapfenberg findet sich auf der Homepage nicht; den im Gleichbehandlungsprogramm genannten Hinweis auf die freie Wahl des Erdgaslieferanten sucht man ebenfalls vergeblich.

Bei der Rechnungslegung wird der Preis pro/kWh nach wie vor als Inclusive-Preis für Netz und Energie angegeben. Eine Angabe des reinen Energiepreises in Cent/kWh auf den Kundenrechnungen wird es laut telefonischer Auskunft der Gleichbehandlungsbeauftragten voraussichtlich mit Anfang des Jahres 2007⁶ geben. Auf der Homepage findet sich nach wie eine Darstellung der Preise inklusive Netz und Energie.

⁶ Zu diesem Zeitpunkt tritt § 40 a Abs. 1 GWG idF BGBl. I Nr. 106/2006 in Kraft. Diese Bestimmung enthält eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe des reinen Energiepreises in Cent/kWh auf den Rechnungen.

2.13.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.14 Stadtwerke Klagenfurt AG (ab 1.10.2005 Energie Klagenfurt GmbH)

2.14.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Stadtwerke Klagenfurt haben Herrn Mag. Manfred Ortner zum Gleichbehandlungsbeauftragten für den Gasnetzbereich bestellt. Herr Mag. Ortner ist Prokurist und Leiter des Bereiches Rechnungswesen in den Stadtwerken Klagenfurt. Von der den Gasbereich übernehmenden Gesellschaft Energie Klagenfurt wurde noch kein neuer Gleichbehandlungsbeauftragter genannt.

2.14.2 Behandlung im Unternehmen

Die Stadtwerke Klagenfurt haben nach mehrmaliger Aufforderung eine sehr knapp gehaltene Beantwortung des Fragenkataloges übermittelt. Ein Gleichbehandlungsprogramm wurde bislang nicht erstellt (obwohl die Beantwortung des Fragenkataloges als solches bezeichnet wurde).

Den teilweise nur stichwortartig übermittelten Antworten zur Handhabung der Gleichbehandlung im Unternehmen kann entnommen werden, dass die Gleichbehandlung im Unternehmen durch interne Richtlinien (beispielsweise das Rechnungswesen betreffend) kommuniziert wird. Hinsichtlich der Schulung der Mitarbeiter gibt es laufende aufgabenbezogene Schulungen. Die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Gleichbehandlung erfolgt im Rahmen eines internen Kontrollsystems, Sanktionen bei Verstößen gegen die Gleichbehandlungsgrundsätze werden nach der Vertragsbedienstetenordnung geahndet. Insgesamt erwecken die Antworten auf den Fragenkatalog den Eindruck, dass eine eingehende Beschäftigung mit dem Themenkreis der Gleichbehandlung im Unternehmen bislang noch nicht erfolgt ist.

2.14.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

2005 wurde die Energiesparte der Stadtwerke Klagenfurt abgespalten und in die Energie Klagenfurt im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge eingebracht. In der Energiesparte sind der Strom-, Gas- und Wärmebereich jeweils mit der Netz- und Energiekomponente enthalten. Über die Organisation des Gasbereiches innerhalb der Energie Klagenfurt wurden seitens des Unternehmens noch keine Angaben gemacht, sodass sich auch die Beantwortung des

Fragenkataloges noch auf das vertikal und horizontal integrierte Unternehmen Stadtwerke Klagenfurt bezieht. Bezüglich der Organisation des Gasbereiches in den Stadtwerken Klagenfurt kann prinzipiell auf den Vorjahresbericht verwiesen werden.

Hausanschlüsse werden im Geschäftsfeld Gasnetz verkauft. Neukunden werden im Netzanschlussvertrag auf die Möglichkeit der freien Versorgerwahl hingewiesen.

2.14.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Die Stadtwerke Klagenfurt teilen mit, dass der Vertraulichkeitsschutz durch Zugriffsberechtigungen gewährleistet ist. Innerhalb der Shared Services verfügt der Bereich Kundenservice und Verrechnung über alle Daten. Der Netzbereich kann ebenfalls auf alle Daten zugreifen. Der Vertrieb hingegen greift nur auf Daten von eigenen bereits bestehenden Kundenverträgen zu. Als vertraulich gelten prinzipiell alle Daten von Netzkunden sowie Daten von Neuanschlüssen. Ein schriftliches Datenzugriffskonzept wurde nicht vorgelegt.

2.14.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Die Stadtwerke Klagenfurt haben für die Holdingfunktionen und für die Shared Services eine eigene Organisationseinheit – die Management Service – eingerichtet. Im Holdingbereich werden die Dienstleistungen für Vorstand, Rechnungswesen und Controlling, Personalmanagement und Unternehmenskommunikation dargestellt. Das Beschaffungsmanagement, das Bau- und Immobilienmanagement und Kundenservice und Verrechnung werden als gemeinsame Dienstleistung in der Abteilung Shared Services für alle Geschäftsbereiche zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Abspaltung des Energiebereiches von den Stadtwerken Klagenfurt und Einbringung in die Energie Klagenfurt werden für die klassischen Overheadleistungen Dienstleistungsverträge abgeschlossen, die aber derzeit erst im Entwurfsstadium vorliegen.

2.14.6 Personalunion

2.14.6.1 Leitende Organe

Der Vorstand der Stadtwerke Klagenfurt AG leitet das Unternehmen in Gesamtverantwortung, auf Buchungskreisebene (Geschäftsfelder Gasnetz, Gasvertrieb) gibt es nach Angaben des Unternehmens jedoch „durchgängig personelle Trennungen der

einzelnen Führungskräfte mit entsprechender Ergebnisverantwortung.“ Da das vorlegte Organigramm die Namen der Mitarbeiter nicht ausweist, kann diese Angabe nicht nachvollzogen werden.

Aus dem Firmenbuch ergibt sich, dass nach Abspaltung der Energiesparte eine Personalunion zwischen den Vorständen der Stadtwerke Klagenfurt AG und den Geschäftsführern der Energie Klagenfurt GmbH besteht. Diese Personalunion ist aus zweierlei Gründen kritisch zu sehen:

Zum Einen verbleibt der Energievertrieb Gas nach Angaben des Unternehmens bis Ende 2006 bei der Stadtwerke Klagenfurt AG. Damit liegt eine Doppelzuständigkeit der Leitungsorgane der AG und der GmbH in Angelegenheiten des Vertriebs und des Netzes vor. Dies steht mit § 7 Abs. 3 lit. a GWG 2002 in Widerspruch.

Aber auch nach Übergang des Vertriebs in die Energie Klagenfurt GmbH wäre diese Personalunion geeignet, Interessenskonflikte zwischen den Geschäftsbereichen Netz und Vertrieb zu bewirken, da die Vorstände der Stadtwerke Klagenfurt AG die Eigentümerinteressen für beide Geschäftsbereiche wahrzunehmen haben. Die zukünftige organisatorische Ausgestaltung wird jedenfalls einer kritischen Würdigung im nächsten Bericht zu unterziehen sein.

2.14.6.2 Sonstiges Personal

Nach Angaben der Stadtwerke Klagenfurt AG werden Vertriebsaufgaben betreffend die Belieferung mit Energie vom Geschäftsfeld Gasnetz anlässlich der Neuerrichtung bzw. Verstärkung des Netzes vorgenommen. Potenziellem diskriminierendem Verhalten der Mitarbeiter soll durch einen Hinweis auf die freie Versorgerwahl des Kunden auf dem Netzanschlussvertrag entgegengewirkt werden.

2.14.7 Außenauftritt

Die Stadtwerke Klagenfurt geben an, dass die Homepage vor kurzem im Hinblick auf die derzeit stattfindenden gesellschaftsrechtlichen Veränderungen grundlegend neu gestaltet wurde. Das Gasnetz ist dabei als eigenes Geschäftsfeld im Geschäftsbereich Gas dargestellt.

Bei Durchsicht der Homepage fällt auf, dass im Preisblatt der Energie Klagenfurt der „Arbeitspreis“ offensichtlich als Gesamtpreis für Netz und Energie angeführt wird, ein Hinweis auf diese Tatsache findet sich allerdings nirgends. Ein unkundiger Konsument, der sich möglicherweise für einen Wechsel interessiert, müsste sich erst einmal darüber informieren, welche Komponenten in dem genannten Preis enthalten sind.

Auf den aktuellen Rechnungen der Energie Klagenfurt fällt auf, dass bei Gewerbekunden ein transparenter Ausweis des Netznutzungsentgeltes und des Energiepreises in Cent/kWh erfolgt. Bei Rechnungen für Privatkunden erfolgen die Preisangaben nach wie vor als All-inclusive Preis für Netz und Energie.

Auf die Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Netzbenutzer und Versorger wird auf der Homepage nicht hingewiesen.

2.14.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.15 Stadtwerke Leoben

2.15.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Stadtwerke Leoben haben Herrn Helmut Grasser zum Gleichbehandlungsbeauftragten für den Gasnetzbereich bestellt. Herr Grasser ist Stellvertreter des Betriebsleiters für den Gasnetzbereich und federführend für das Energiedatenmanagement verantwortlich.

2.15.2 Behandlung im Unternehmen

Die Stadtwerke Leoben haben das von der Energie-Control GmbH vorgeschlagene Muster-Gleichbehandlungsprogramm ohne wesentliche Adaptionen übernommen und dieses gemeinsam mit der Beantwortung des Fragenkataloges der Energie-Control übermittelt. Die Information der Mitarbeiter über die nach dem Gleichbehandlungsprogramm geforderten Verhaltensweisen erfolgt in wöchentlichen bzw. monatlichen Dienstbesprechungen mit den jeweiligen betroffenen Mitarbeitern. Auch die Schulungen erfolgen im Rahmen dieser regelmäßigen Dienstbesprechungen.

Bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verweisen die Stadtwerke Leoben auf die kleine Betriebsgröße und auf die Tatsache, dass alle Betriebsabläufe transparent und für den Gleichbehandlungsbeauftragten stets klar einzusehen sind. Darüber hinaus sind nur drei Personen mit der Kundenbetreuung betraut, wobei die größeren Kunden ausschließlich in den Bereich der Geschäftsführung fallen. Es ist wohl richtig, dass bei einer kleinen Anzahl von vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern die Transparenz größer ist, allerdings sind die Herausforderungen zur Einhaltung der Gleichbehandlungsbestimmungen bei einem Vertriebsteam dieser Größe, das noch dazu Netz- und Energievertriebsaufgaben gleichzeitig wahrnimmt, wesentlich höher.

2.15.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die Stadtwerke Leoben sind ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen, das neben der Versorgung mit Gas, Strom und Wasser sowie dem Betrieb der dazugehörigen Netze insbesondere auch in den Bereichen Nahwärme, Bestattung und öffentlicher Nachverkehr tätig ist. Auf Grund der Unternehmensgröße sind die Stadtwerke Leoben nicht zur Durchführung eines Legal Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet.

Die Leitung der gesamten Geschäftsbereiche erfolgt durch den Direktor der Stadtwerke Leoben. Auf Grund der kleinen Größe des Unternehmens gibt es keine eigenen Organisationseinheiten für Netz und Energie, sodass die Tätigkeiten im Geschäftsbereich Gas für Netz und Energie in Personalunion von den gleichen Mitarbeitern durchgeführt werden. Die Stadtwerke Leoben legen zwar im Gleichbehandlungsprogramm unter anderem fest, dass die Führungs- und Leitungsebene des Netzbetriebs nicht mit dem laufenden Betrieb der Geschäfte betreffend Erdgasgewinnung, Handel, Lieferung und Speicherung von Erdgas befasst sein darf; inwieweit diese Vorgaben durch die Erfüllung der Aufgaben des Gasnetzbetriebs und des Gasenergievertriebs sowohl auf Leitungsebene als auch im operativen Bereich in Personalunion und unter einheitlicher Leitung des Direktors der Stadtwerke Leoben umgesetzt werden, ist jedoch fraglich.

2.15.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Die Stadtwerke Leoben haben das Muster-Gleichbehandlungsprogramm vollinhaltlich übernommen. Somit wäre davon auszugehen, dass der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen von den Stadtwerken Leoben jeweils auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird. In der Beantwortung des Fragenkataloges geben die Stadtwerke Leoben allerdings an, dass es kein gesondertes Zugriffskonzept in Bezug auf Kundendaten gibt. Darüber hinaus gibt es nur vier Personen mit dementsprechender Datenzugriffsmöglichkeit.

Der Schluss für die Stadtwerke Leoben besteht offensichtlich darin, dass diese auf Grund der kleinen Mitarbeiteranzahl eine Einhaltung der Vorschriften als ohnedies gewährleistet sehen und kein Bedarf für eine Regelung besteht.

Die Trennung zwischen Netz und Vertrieb erfolgt über eigene Buchungskreise. Die Erfassung über getrennte Buchungskreise gibt aber noch keine Auskunft über den Zugriff auf die gebuchten Daten. Auf Grund der widersprüchlichen Angaben zwischen Gleichbehandlungsprogramm und Fragenkatalog liegt der Schluss nahe, dass das

Problembewusstsein für die Gleichbehandlung in Bezug auf die Datenvertraulichkeit noch nicht in ausreichendem Maße gegeben ist.

2.15.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Der Geschäftsbereich Gasversorgung bezieht die Overheadleistungen wie Personalverwaltung und -verrechnung, EDV, Finanz- und Rechnungswesen vom integrierten Unternehmen Stadtwerke Leoben. Die allgemeinen Verwaltungsbereiche werden nach Umlageschlüsseln auf die einzelnen Geschäftsbereiche verteilt.

2.15.6 Personalunion

2.15.6.1 Leitende Organe

Personalunionen gibt es bei den Stadtwerken Leoben auf Führungsebene insofern, als der Leiter des Geschäftsbereiches Gas für den Gasvertrieb als auch für den Netzbetrieb zuständig ist.

2.15.6.2 Sonstiges Personal

Auf der operativen Ebene wird der Betrieb des Gasnetzes und der Vertrieb von Hausanschlüssen und Gasenergie von den Mitarbeitern des Bereiches Gasversorgung in Personalunion durchgeführt.

2.15.7 Außenauftritt

Gemäß dem Muster-Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Leoben müsste der Außenauftritt den Grundsätzen des liberalisierten Erdgasmarktes entsprechen und auf der Homepage der Stadtwerke Leoben Gasversorgung auf die freie Wahl des Ergaslieferanten hingewiesen werden. In der Beantwortung des Fragenkataloges hingegen geben die Stadtwerke Leoben an, dass im Außenauftritt derzeit nicht auf die Trennung von Netz und Vertrieb hingewiesen wurde, was bei Durchsicht der Homepage auch bestätigt werden kann. Wie schon beim Datenzugriff findet sich auch hier ein Widerspruch zwischen den Angaben im Gleichbehandlungsprogramm und der Beantwortung des Fragenkataloges, was wiederum darauf schließen lässt, dass das Gleichbehandlungsprogramm ziemlich wörtlich übernommen wurde, die inhaltliche Implementierung im Unternehmen aber noch aussteht bzw. mangels Bewusstsein für das Thema auch gar nicht geplant ist.

Die Rechnungslegung der Stadtwerke Leoben sieht nach wie vor einen Gesamtpreis für Netz und Energie vor, das Netznutzungsentgelt wird als Gesamtsumme gesondert ausgewiesen.

Auch auf der Homepage der Stadtwerke Leoben werden nach wie vor Inclusive-Preise, die sowohl Netz als auch Energie enthalten, veröffentlicht.

2.15.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.16 Stadtwerke Steyr

2.16.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist Herr Ing. Dkfm. Karl Zeilinger, der Direktor der Stadtwerke Steyr.

2.16.2 Behandlung im Unternehmen

Die Stadtwerke Steyr haben – wie auch im vorhergehenden Berichtszeitraum – kein Gleichbehandlungsprogramm vorgelegt, ein solches scheint auch nach wie vor nicht zu existieren. Vorgelegt wurde neuerlich eine äußerst knappe Beantwortung des Fragenkatalogs, wobei das Unternehmen im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum überwiegend auf das Ausformulieren ganzer Sätze verzichtete. Das Thema Gleichbehandlung wird demnach „mündlich, [durch] Kopie und Mail von entsprechenden Texten, [sowie durch] laufende Gespräche“ im Unternehmen kommuniziert. Schulungen der Mitarbeiter erfolgen durch „Diskussion der in Frage kommenden Problemstellungen“.

Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird durch „Registrieren von Negativmeldungen oder Beschwerden“ überprüft. Wer hier dem Gleichbehandlungsverantwortlichen berichtspflichtig ist, bleibt offen.

Während die Stadtwerke Steyr im letzten Berichtszeitraum erklärt hatten, dass innerbetriebliche Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm „noch nicht diskutiert wurden, weil ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprogramm noch nicht aufgetreten ist“, wurde als Sanktion nunmehr die Erteilung einer „mündliche[n] Anweisung, bei Wiederholung schriftlich“ angegeben. Wirksame Sanktionen liegen daher nach wie vor nicht vor.

2.16.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Die Stadtwerke Steyr legten ein aktuelles Organigramm sowie eine Beschreibung der Organisationseinheit Gasnetz vor. Nach Angaben des Unternehmens wird das Gasnetz seit

dem Jahr 2004 als „eigenständiger Teilbetrieb“ geführt, seit 2005 auch mit entsprechender vermögensrechtlicher Auftrennung. In organisatorischer Hinsicht ergibt sich jedoch aus dem vorgelegten Organigramm, dass eine einheitliche Organisationseinheit „Gas, Wasser“ existiert, die das Gasnetz und den Gashandel umfasst.

Zwischen den – nur kostenrechnerisch getrennten – „Teilbetrieben“ Gasnetz und Gashandel bestehen nach Angaben des Unternehmens keine Dienstleistungsverträge. Dies ist insoweit konsequent, als es sich bei den Stadtwerken Steyr um eine einheitliche Rechtsperson handelt, die mit sich selbst keine Rechtsgeschäfte abschließen kann.

Die im Fragebogen angeführten Tätigkeiten eines Netzbetreibers werden nach Angaben des Unternehmens sämtlich vom „Teilbetrieb“ Gasnetz durchgeführt; dem Netz sind mit Ausnahme des Verkaufs von Hausanschlüssen keine Vertriebsaufgaben zugeordnet. Da es jedoch keine organisatorische, sondern nur eine kostenrechnerische Trennung gibt, sind diese Angaben zu hinterfragen.

2.16.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Netz- und Vertriebsdaten werden im EDV-System auf Ebene der Einzelkunden getrennt. Für den Zugriff auf vertrauliche Daten gibt es keine eigenen Regeln im Unternehmen. Dies ist umso bedauerlicher, als es nach wie vor keine Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Daten des Netzes vor Zugriffen des integrierten Vertriebs (Gashandels) gibt.

2.16.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Shared services werden sowohl von den „Overhead“-Organisationseinheiten als auch vom Teilbetrieb Gasnetz erbracht. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden mittels innerbetrieblicher Leistungsverrechnung bzw. durch Anwendung von Verteilungsschlüsseln zugeordnet.

Das Gasnetz nutzt gemeinsam mit anderen Organisationseinheiten des integrierten Unternehmens die Overheadleistungen Rechnungswesen, allgemeine Verwaltung, Personal, EDV, Telefon, Gebäude und Büros sowie Recht.

Andere Unternehmensbereiche nehmen die Leistungen Abrechnung sowie Gasleitung des Netzbetreibers in Anspruch.

2.16.6 Personalunion

Da Gasnetz und Gashandel nur kostenrechnerisch getrennt sind, ergeben sich Überschneidungen in personeller Hinsicht sowohl bei Leitungsorganen (Betriebsleiter Gas, Wasser) sowie auf Mitarbeiterebene, v.a. in den Bereichen Gasleitung und Technik bzw. Gasverrechnung.

2.16.7 Außenauftritt

Der auf der Homepage der Stadt Steyr unter dem Link www.steyr.at/stadtbetriebe eingerichtete Internet-Auftritt der Stadtwerke Steyr umfasst alle Geschäftsbereiche des integrierten Unternehmens. Der Bereich „Gaswerk“ enthält Informationen zum Netz und zum Vertrieb. Der im Internet veröffentlichte aktuelle „Gaspreis“ ist ein Gesamtpreis; die Systemnutzungsentgelte werden jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Preisvergleiche sind damit nicht möglich. Positiv hervorzuheben ist, dass auf die Möglichkeit der freien Versorgerwahl im Internet ausdrücklich hingewiesen wird.

Die Systemnutzungsentgelte werden nach Angaben des Unternehmens vom Energiepreis getrennt auf der Rechnung ausgewiesen

2.16.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.17 Gasnetz Steiermark GmbH

2.17.1 Zur Person der Gleichbehandlungsbeauftragten

Frau Mag. Regina Marak-Huber ist Leiterin der Abteilung Netzwirtschaft und in dieser Funktion mit den Aufgaben Management Services, Regulatormanagement und Unbundling betraut. Die Abteilung Netzwirtschaft ist neben den Abteilungen Transport- und Datenmanagement, Asset Management/Beauftragungen und HD-ausbau/Grundangelegenheiten eine der vier Hauptabteilungen in der Gasnetz Steiermark GmbH (in der Folge GSG). Frau Mag. Marak-Huber ist weiters Prokuristin der GSG und in ihrer Funktion als Leiterin der Abteilung Netzwirtschaft unmittelbar der Geschäftsführung des Netzbetreibers GSG unterstellt.

2.17.2 Behandlung im Unternehmen

Die Kommunikation des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2005 erfolgte in Form von Insider News (interne Kommunikationsplattform der GSG und der Steirischen Gas Wärme GmbH - in der Folge STGW). Wesentlicher Inhalt der Insider News waren die Information über wirtschaftlich sensible Daten, den Umgang damit sowie die Ankündigung einer Fragebogenaktion zur exakteren Definition von wirtschaftlich sensiblen Informationen und Prozessen. Im Rahmen einer Fragebogenaktion bei den betroffenen Mitarbeitern der GSG und der STGW sollen die wirtschaftlich sensiblen Prozesse im Sinne des Unbundling festgelegt werden. Zu diesem Zwecke wurden mit den Mitarbeitern persönliche Gespräche geführt. Die Definition der Prozesse ist derzeit im Gange, nach Vorliegen der Ablaufdiagramme werden die Unterlagen den Mitarbeitern der GSG zur Unterschrift und den Mitarbeitern der STGW zur Kenntnisnahme vorgelegt. Aufbauend auf diesen Unterlagen ist derzeit die Ausarbeitung eines generellen Schulungskonzepts in Ausarbeitung. Die Regelungen in Art. IV des Gleichbehandlungsprogramms (Unterschrift der Mitarbeiter auf Gleichbehandlungsprogramm unter Hinweis auf arbeitsrechtliche Folgen, Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten etc.) sind derzeit nach Angaben des Unternehmens beim persönlichen Gespräch über das Gleichbehandlungsprogramm nur teilweise erfüllt.

Ein Auditprogramm zur Überprüfung der Bestimmungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm inklusive einer institutionalisierten Berichtspflicht ist geplant, konkrete Schritte dafür gibt es momentan aber noch nicht. Derzeit informiert sich die Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigen Abständen beim Kundenservice, ob Probleme vorhanden sind.

Die geplanten Maßnahmen zur Implementierung von Schulungen und Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms sind momentan noch eher theoretischer Natur. Insoweit sind im Vergleich zum Vorjahr keine großen Fortschritte zu verzeichnen.

2.17.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Wie bereits im Bericht des Vorjahres angeführt, hat die STGW als Folge ihrer Entflechtungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 GWG die GSG gegründet (Eintragung in das Firmenbuch per 20.12.2003). Die GSG ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der STGW. Der Teilbetrieb Gasnetz wurde mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 22.6.2004 aus der STGW abgespalten und in die GSG eingebracht. Im Berichtsjahr 2005 hat die GSG ihre operative Tätigkeit mit rund 17 Mitarbeitern und einem Geschäftsführer aufgenommen. Die Aufbauorganisation der GSG ist insofern eine sehr schlanke, als sowohl der gesamte technische Betrieb, die Investitionstätigkeit als auch die erforderlichen

Overheaddienstleistungen personell von Mitarbeitern der STGW durchgeführt und über Dienstleistungsverträge zugekauft werden. Neben der Geschäftsführung mit der Stabstelle für die technische Betriebsleitung bestehen lediglich 4 Abteilungen (Netzwirtschaft, Transport- und Datenmanagement, Asset Management/Beauftragungen und HD-Ausbau/Grundangelegenheiten) mit den zitierten 17 Mitarbeitern. Das Eigentum an den Gasanlagen und –leitungen wurde an die GSG übertragen.

Die Unabhängigkeit der Geschäftsführung ist in Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, in der Geschäftsordnung und im Geschäftsführervertrag insofern festgelegt, als dem Geschäftsführer – abweichend von den Bestimmungen für den Geschäftsführer nach dem GmbH-Recht – die Leitung des Unternehmens unter eigener Verantwortung analog § 70 Abs. 1 AktG übertragen ist. Nach Aussagen der Geschäftsführung der GSG wird die Aufsicht über die Budget- und Finanzplanung seitens der Eigentümerin sehr strikt wahrgenommen.

Als problematisch wird von der GSG die Organisation des Netzvertriebes, der mittels Dienstleistungsvertrag an die STGW delegiert wurde, gesehen. Mehr dazu siehe unten unter Personalunionen.

2.17.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Das Unternehmen gibt in der Beantwortung des Fragenkataloges an, dass das IT-Konzept der STGW und der GSG über ein detailliertes, auf User herunter gebrochenes Zugriffsberechtigungskonzept verfügt. Nach Angaben des Unternehmens können im System beliebig viele Usergruppen und User angelegt werden. Ein User kann beliebigen Usergruppen angehören. Die einzelnen Programme werden Usergruppen zugeordnet, wobei der Programmzugriff wiederum ein Schreib- oder Lesezugriff sein kann. Im Berechtigungskonzept der GSG sind 3 Usergruppen angelegt:

1. EDM für alle GSG Mitarbeiter
2. Vertrieb – alle Daten, außer drittversorgten Kunden und
3. Netz – alle Netzdaten.

Obiges Konzept wurde der Behörde anlässlich des persönlichen Gespräches über das Gleichbehandlungsprogramm geschildert. Eine schriftliche Unterlage, wer auf welche Daten zugreifen kann, konnte nicht vorgelegt werden. Bezüglich der Definition von wirtschaftlich sensiblen Daten findet sich im Gleichbehandlungsprogramm zwar ein Hinweis auf die rechtlichen Bestimmungen der §§ 9, 18, 24, 31a, 71 und 74 GWG, eine Konkretisierung der Daten anhand der kritischen Ablaufprozesse (z.B. Wechselprozess, Neuanmeldung etc.)

fehlt aber gänzlich. Eine Erhebung dazu in Form eines Fragebogens bei Mitarbeitern der GSG und STGW (nur jene Mitarbeiter, die Dienstleistungen erbringen) ist für das Jahr 2006 geplant.

2.17.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared Services)

Das Unternehmen gibt an, dass man bei der Organisation der Netzgesellschaft nach dem Grundsatz der „Legal Compliance“ durch eine schlanke Netzgesellschaft vorgegangen sei. Wie bereits oben ausgeführt, wurde die GSG nur mit sehr geringen Personalressourcen ausgestattet. Das bedeutet, dass die klassischen Netzdienstleistungen und die Durchführung von Investitionen vom Mutterunternehmen über Dienstleistungsverträge zugekauft werden. Ebenso verhält es sich mit den Overheaddienstleistungen, sodass in der GSG hauptsächlich die reinen Führungsaufgaben der Geschäftsführung, die Aufgaben aus dem Regulierungsmanagement, das Transport und Datenmanagement, sowie das Asset Management und die daraus resultierenden Beauftragungen durchgeführt werden.

2.17.6 Personalunion

2.17.6.1 Leitende Organe

Hier sind keine Überschneidungen bekannt.

2.17.6.2 Sonstiges Personal

Der Netzvertrieb der GSG – mit Ausnahme der Netzebene 2 Kunden - wird nicht von Mitarbeitern der GSG durchgeführt, sondern mittels eines Dienstleistungsvertrages an die Vertriebsmitarbeiter der STGW delegiert. Dies führt zum Ergebnis, dass schlussendlich Energie- und Netzvertrieb in der Hand ein- und derselben Mitarbeiter liegen. Es ist daher mehr als fraglich, ob ein Vertriebsmitarbeiter der STGW, der mittels Dienstleistungsvertrag den Hausanschluss der GSG vertreibt, nicht eher einen Energieliefervertrag der STGW verkauft, als den Kunden über die Möglichkeit von alternativen Energieangeboten zu informieren. Nach Aussagen der Geschäftsführung der GSG ist dieses Problem dem Unternehmen aus Unbundling-Sicht durchaus bewusst. Nach weiteren Aussagen der Geschäftsführung wird diesem Problem damit begegnet, dass einerseits durch Prozessvorgaben und ständige Informationen an die Kundenberater Gleichbehandlung eingefordert und andererseits durch Veröffentlichung der Neuaufschlüsselungen auf der Homepage der GSG allen Lieferanten die Möglichkeit einer Neukundenakquisition angeboten wird.

2.17.7 Außenauftritt

In der Beantwortung des Fragenkataloges gibt die GSG an, dass es mit der unabhängigen Gasnetzgesellschaft auch einen getrennten Auftritt nach außen in Form einer räumlichen Trennung zwischen Muttergesellschaft und GSG, einer eigenen Adresse und einer eigenen Homepage gibt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Abspaltung und Eingliederung des Teilbetriebes Gasnetz in die GSG alle Kunden mit Netzzutrittsvertrag über die Gründung der GSG informiert.

Bei Durchsicht der Homepage der GSG fällt positiv auf, dass es hier keinerlei Verlinkung auf die Homepage der energievertreibenden Muttergesellschaft STGW gibt.

Die Aufschließung von neuen Ortsteilen für die Gasversorgung wird nach Angaben des Geschäftsführers auf der Homepage der GSG veröffentlicht, um so allen Lieferanten die Möglichkeit zur Akquisition neuer Kunden im Energiebereich zu geben und damit die Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Die GSG gibt in der Beantwortung des Fragenkataloges an, dass Tarifikunden generell mit einem All In Preismodell (Netz plus Energie) bedient werden. Auf Rechnungen für diese Kunden wird das im Gesamtpreis enthaltene Systemnutzungsentgelt gesondert ausgewiesen. Diese Regelung gilt auch für Großkunden mit All In Altverträgen. Das heißt mit anderen Worten, dass im Berichtszeitraum für diese Kundengruppen eine getrennte Ausweisung in Energie- und Netzkomponenten als Gesamtsumme, aber nicht als Angabe in Cent/kWh erfolgt ist. Bei Großkunden mit getrennten Netzzugangs- und Energielieferverträgen werden die einzelnen Bestandteile des Systemnutzungsentgelts und der Energiepreis, sofern die Steirische Gas-Wärme GmbH auch der Energielieferant ist, in eigenen Rechnungspositionen ausgewiesen.

2.17.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Als besondere Aktivität in Richtung Unbundling und Gleichbehandlung gibt das Unternehmen für das Berichtsjahr 2005 an, dass ab 1.1.2006 auch alle alten (vor dem 1.10.2002) abgeschlossenen All-Inclusive Verträge mittels einer Änderungskündigung aufgespalten worden seien, sodass nun jeder GSG und STGW Kunde über einen getrennten Netz- und Energieliefervertrag verfügt.

2.18 TIGAS – Erdgas Tirol GmbH

2.18.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist der Betriebsleiter, Herr Dipl. HTL-Ing. Wilhelm Friedl, der gleichzeitig Gesamtprokurist der TIGAS ist. Sein Verantwortungsbereich umfasst die Organisationseinheiten Netzbetrieb, Bautechnik, Services und E-Technik.

2.18.2 Behandlung im Unternehmen

Das von der TIGAS im Jahr 2004 erstellte Gleichbehandlungsprogramm besitzt nach wie vor Gültigkeit. Auf Basis des Gleichbehandlungsprogramms übermitteln die Geschäftsleitung, der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Leiter der Organisationseinheiten den Mitarbeitern die „maßgeblichen gesetzlichen und selbstdefinierten Vorgaben“. Neben der sonstigen Kommunikation erfolgt einmal jährlich eine Schulung der Mitarbeiter im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Diese Gespräche werden dokumentiert; im Berichtszeitraum 2005 fand ein solcher Gesprächstermin statt.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch ein jährliches Audit, das der Gleichbehandlungsbeauftragte mit den betroffenen Mitarbeitern durchführt. Da auf Grund des Gleichbehandlungsprogramms die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer zu den Dienstpflichten der Mitarbeiter der TIGAS gehört, kommen bei Verstößen gegen das Programm die „arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften unter Ansehung der Begleitumstände“ zur Anwendung.

2.18.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum gab es keine organisatorischen Änderungen. Netzbezogene Aufgaben werden überwiegend in den Organisationseinheiten Netzbetrieb, Bautechnik, Services und E-Technik erbracht. Lieferverträge werden in der Organisationseinheit Marketing und Kundenbeziehung abgewickelt; diese ist jedoch auch für den Vertrieb von Hausanschlüssen zuständig.

2.18.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Die TIGAS betont, dass es im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung im Hinblick auf die Betriebsgröße und die damit gegebene geringe Anzahl der Mitarbeiter nicht zweckmäßig sei, getrennte Verkäufer für Netzdienstleistungen und für Energie einzusetzen. Weiters sei bei der Auskunftserteilung im Kundencenter eine umfassende

Information der Kunden durch eine Auskunftsperson unabdingbar, weil dies von den Kunden so verlangt werde. Ein eingeschränkter Datenzugriff sei deshalb nicht zweckmäßig.

Dazu ist zu bemerken, dass Kunden, die von der TIGAS mit Erdgas beliefert werden, selbstverständlich das Recht auf Auskunft hinsichtlich ihres Netz- und ihres Erdgasliefervertrages haben und der Erteilung dieser Auskünfte durch eine einheitliche Ansprechperson kein rechtliches Hindernis entgegensteht. Ein Diskriminierungspotenzial besteht jedoch hinsichtlich jener Kunden, die nur Netzkunden der TIGAS sind und von alternativen Versorgern beliefert werden bzw. dies wünschen. Ungeachtet des Umstandes, dass ein Versorgerwechsel in der Regelzone Tirol auf Grund der fehlenden Anbindung an die Regelzone Ost nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre, ist daher vom integrierten Unternehmen zu gewährleisten, dass

- Netzkunden in der Phase der Akquisition durch den Energievertrieb der TIGAS diskriminierungsfrei über die freie Versorgerwahl aufgeklärt werden sowie dass
- der unternehmenseigene Vertrieb auf vertrauliche Daten von bereits fremdversorgten Kunden (Stammdaten, Verbrauchsdaten) keinen Zugriff hat.

Eine Frage der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit ist mit diesen – sich aus dem Unbundling ergebenden – Gleichbehandlungs- bzw. Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht verbunden, da damit keine Schaffung von Doppelstrukturen verbunden ist.

2.18.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Zur Frage betreffend Shared Services verweist die TIGAS auf ihre Ausführungen zum Gleichbehandlungsprogramm. Aus diesem ist außer der Abwicklung von Hausanschlüssen durch die Abteilung Marketing und Kundenbeziehung keine Inanspruchnahme gemeinsamer Leistungen abzuleiten. Aus dem der Behörde vorgelegten Organigramm ergibt sich, dass auch der Bereich Controlling zu den Shared Services gehören dürfte.

2.18.6 Personalunion

2.18.6.1 Leitende Organe

Überschneidungen in der Zuständigkeit für Netz- und Vertriebsangelegenheiten gibt es auf Führungsebene im Bereich der Geschäftsführung sowie beim Leiter der Abteilung Marketing und Kundenbeziehung.

2.18.6.2 Sonstiges Personal

Die Mitarbeiter der Abteilung Marketing und Kundenbeziehung nehmen sowohl Netz- als auch Vertriebsaufgaben wahr.

2.18.7 Außenauftritt

Der Internetauftritt der TIGAS, www.tigas.at, enthält Informationen zum Gasnetz und –vertrieb. Unter der Rubrik Angebote und Preise/Liberalisierung wird über die Liberalisierung informiert, allerdings fehlt ein Hinweis auf die freie Versorgerwahl. Kritisch zu sehen ist der dort enthaltene Hinweis, dass die TIGAS „bei aktuellen österreichweiten Gaspreisvergleichen der E-Control ... TIGAS immer unter den preisgünstigsten Anbietern zu finden“ sei, da der Tarifikalkulator der E-Control mangels Anbindung der Regelzone Tirol an die Regelzone Ost aktuell keinen Alternativlieferanten ausweist.

Weiters ist zu kritisieren, dass auf dem im Internet veröffentlichten aktuellen „Preisblatt für die Lieferung von Erdgas“ der TIGAS – wie im vorhergehenden Berichtszeitraum – nur ein integrierter Gesamtpreis ausgewiesen wird und keine gesonderte Ausweisung der Systemnutzungsentgelte sowie des Energiepreises erfolgt. Die Homepage enthält jedoch zumindest einen Link, unter dem das Netznutzungsentgelt abgerufen werden kann. Kunden der TIGAS erhalten nach Angaben des Unternehmens außerdem zwei Preisblätter: Eines mit dem integrierten Gesamtpreis und ein zweites mit dem Netznutzungsentgelt, auf dem auch das Entgelt für die Messleistung ausgewiesen ist.

Auf den Jahresabrechnungen werden die Systemnutzungsentgelte gesondert angegeben.

2.18.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

2.19 Vorarlberger Erdgas GmbH (VEG)

2.19.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist einer der beiden Prokuristen der VEG, Herr Dr. Werner Döring. Er ist gleichzeitig Leiter des Bereichs „Zentrale Services“. Zu diesen gehören die Abteilungen EDV, Leistungsverrechnung, Materialwirtschaft sowie Finanz- und Personalangelegenheiten.

2.19.2 Behandlung im Unternehmen

Das von der VEG erstellte Gleichbehandlungsprogramm wurde firmenintern in einer Organisationsrichtlinie, die an alle Mitarbeiter gerichtet ist, kommuniziert. Die Mitarbeiter werden jährlich geschult bzw. angewiesen, die gesetzlich geforderte Gleichbehandlung im Sinne des liberalisierten Gasmarkts einzuhalten.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch jährliche Besprechungen des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den betroffenen Abteilungsleitern und Mitarbeitern. Beschwerden von Netzbenutzern betreffend diskriminierendes Verhalten sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu berichten und von diesem der Geschäftsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Zur Frage nach allfälligen Sanktionen gibt das Unternehmen an, dass diese von Art und Umfang des Verstoßes abhängen und bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen bis zur allfälligen Kündigung/Entlassung reichen können.

2.19.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Aus dem von der VEG vorgelegten aktuellen Organigramm ergibt sich, dass eine organisatorische Trennung in die Bereiche „Netz“ und „Energiewirtschaft“ vorgenommen wurde. Während die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Qualitätssicherung, der Betrieb, die Überwachung, die Netzverwaltung, Instandhaltung etc. von der Organisationseinheit Netz durchgeführt wird, erfolgt die Akquisition von Netzkunden durch Mitarbeiter der Organisationseinheit Kundenberatung, die dem Bereich Energiewirtschaft zugeordnet ist. Hier ist – wie noch aufgezeigt wird – besonders auf ein diskriminierungsfreies Vorgehen zu achten.

2.19.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Der Zugriff auf vertrauliche Daten ist nach Angaben des Unternehmens durch Sperren der Zugriffsberechtigungen der Mitarbeiter verwehrt. Zu vertraulichen Daten zählen Tarife von Gewerbe- und Industriekunden sowie Sonder- und Bezugsverträge. Zu ergänzen wäre hier aus Sicht der Energie-Control GmbH, dass Daten (Stamm- und Verbrauchsdaten) fremdversorgter Kunden jedenfalls als vertraulich gegenüber dem Vertrieb zu identifizieren und zu schützen sind. Das Unternehmen hat zugesagt, eine diesbezügliche Ergänzung des Gleichbehandlungsprogramms vorzunehmen.

2.19.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Zum Bereich der Overhead-Leistungen zählen insbesondere die Zentrale Services (EDV, Leistungsverrechnung, Materialwirtschaft sowie Finanz- und Personalangelegenheiten), die Geschäftsführung sowie die Kundenberatung.

2.19.6 Personalunion

2.19.6.1 Leitende Organe

Da das integrierte Unternehmen nur einen Geschäftsführer hat, liegt insoweit eine Doppelzuständigkeit eines Leitungsorgans in Netz- und Vertriebsangelegenheiten vor.

2.19.6.2 Sonstiges Personal

Eine Doppelzuständigkeit in Netz- und Vertriebsangelegenheiten besteht auch hinsichtlich der Mitarbeiter der dem Energievertrieb zuzuordnenden Organisationseinheit Kundenberatung, die auch den Vertrieb von Hausanschlüssen vornimmt.

2.19.7 Außenauftritt

Der Internetauftritt der VEG, <http://www.veg.at>, enthält Informationen zum Gasnetz und zum Gasvertrieb. Positiv hervorzuheben ist, dass die Informationen zur Gasmarktliberalisierung einen Hinweis auf die freie Versorgerwahl enthalten.

Weiters ist erwähnenswert, dass im Internet die Anschlusskosten für Netzkunden übersichtlich dargestellt werden und dass neben dem Gesamtpreis, der Netz und Energie umfasst, die Systemnutzungsentgelte gesondert ausgewiesen werden. Der Energiepreis muss vom Kunden allerdings rechnerisch ermittelt werden.

Auf den Jahresabrechnungen werden die Netz- und Energiekomponente zahlenmäßig getrennt ausgewiesen.

Für Kundenanfragen besteht eine einheitliche Telefonnummer und wird insoweit nicht zwischen Netz- und Vertriebsangelegenheiten unterschieden.

2.19.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Die VEG hat im Jahr 2005 ein Prozess- und Projektmanagementhandbuch erstellt, in dem die Geschäftsprozesse der VEG dargestellt werden und Regeln für die Projektplanung und –steuerung vorgegeben werden. Unbundling-relevant ist dieses Handbuch insofern, als es beispielsweise auch den Geschäftsprozess Kundenakquisition darstellt. Da hier – wie bereits angesprochen - eine Doppelzuständigkeit von Mitarbeitern für Netz- und Vertriebsangelegenheiten besteht, sollte auf eine diskriminierungsfreie Vorgangsweise besonderes Augenmerk gelegt werden. Das Handbuch erscheint insoweit noch anpassungsbedürftig, als der dort dargestellte Teilprozess „Beratung“ zwar Informationen über Netztarife, Energietarife, Anschlusskosten etc., nicht jedoch über die freie Versorgerwahl vorsieht. Das Unternehmen hat zugesagt, eine entsprechende Ergänzung des Handbuchs vorzunehmen. .

2.20 WIENENERGIE Gasnetz GmbH

Die WIENENERGIE Gasnetz GmbH hat der Energie-Control GmbH mit Schreiben vom 19.10.2005 mitgeteilt, dass sie nicht zur Erstellung eines Gleichbehandlungsprogramms bzw. Bestellung eines Gleichbehandlungsbeauftragten verpflichtet sei, da sie kein vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des GWG sei.

Ein „vertikal integriertes Erdgasunternehmen“ iSd § 6 Z 63 GWG idF BGBl. I Nr. 148/2002 ist ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens zwei wahrnimmt.

Ein „vertikal integriertes Unternehmen“ iSd Art. 2 Z 20 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie ist dagegen ein Erdgasunternehmen *oder eine Gruppe von Unternehmen*, die in einem Kontroll- d.h. Beherrschungsverhältnis iSd FKVO zueinander stehen wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt.

Die WIENENERGIE Gasnetz GmbH ist ein Verteilernetzbetreiber und nimmt weder die Funktion der Lieferung noch des Kaufs oder der Speicherung von Erdgas vor (LNG- bzw. Gewinnungsaktivitäten sind nicht Geschäftsgegenstand der WIENENERGIE-Gruppe und können hier daher unberücksichtigt bleiben). Die WIENENERGIE Gasnetz GmbH war daher bis zur Anpassung des GWG an die Erdgasbinnenmarktrichtlinie mit 28.6.2006 kein vertikal integriertes Erdgasunternehmen iSd GWG. Die Unternehmensgruppe der WIENENERGIE samt kontrollierender Beteiligungen erfüllte jedoch seit Inkrafttreten der Erdgasbinnenmarktrichtlinie den gemeinschaftsrechtlichen Begriff des vertikal integrierten Unternehmens:

Die Vertriebsaktivitäten der WIENENERGIE wurden – den Kleinkundenbereich betreffend - in die EnergieAllianz (EnergieAllianz Austria GmbH bzw. WIENENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG) bzw. – den Großkundenbereich betreffend – in die EconGas abgespalten. Die WIENENERGIE Gasnetz GmbH ist Kommanditist der WIENENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG und hält als Gesellschafterin der EconGas GmbH an dieser eine nicht-kontrollierende Beteiligung im Ausmaß von 15,7 %. Die (kontrollierende) Beteiligung an der EnergieAllianz Austria GmbH im Ausmaß von nunmehr 45 % wird von der Muttergesellschaft des Gasnetzbetreibers, der WIENENERGIE GmbH, gehalten. Insoweit innerhalb dieser Unternehmensgruppe Kontrollverhältnisse vorliegen, bilden die betroffenen Unternehmen gemeinsam mit dem Gasnetzbetreiber ein vertikal integriertes Unternehmen.

Die oben erwähnte Rechtsauffassung der WIENENERGIE Gasnetz GmbH entsprach nur bis zum Inkrafttreten des Energie-Versorgungssicherheitgesetzes 2006, mit dem die Begriffsbestimmungen des GWG mit zweijähriger Verspätung an die Erdgasbinnenmarktrichtlinie angepasst wurden, der innerstaatlichen Rechtslage. Für den nächsten Berichtszeitraum wird § 7 Abs. 3 lit. d GWG iDF BGBl. I Nr. 106/2006 Anwendung finden.

2.20.1 Zur Person des Gleichbehandlungsbeauftragten

Es wurde bisher kein Gleichbehandlungsbeauftragter bestellt.

2.20.2 Behandlung im Unternehmen

Ein Gleichbehandlungsprogramm wurde nicht erstellt. Inwieweit das bereits aus dem bisher in Geltung stehenden GWG 2002 erfließende Diskriminierungsverbot unternehmensintern kommuniziert wird, ist nicht bekannt.

2.20.3 Organisation bzw. organisatorische Änderungen seit dem letzten Bericht

Durch das Ausscheiden der Linz AG bzw. der Energie AG Oberösterreich aus der EnergieAllianz im Jahr 2006 erhöht sich der Anteil der WIENENERGIE GmbH an der EnergieAllianz Austria GmbH auf 45 %⁷.

Seit Mitte 2005 ist die WIENENERGIE Gasnetz GmbH nunmehr auch Alleingesellschafterin der WIENENERGIE Erdgas Mobil GmbH, deren Geschäftszweck die Erbringung von Energiecontracting-Leistungen ist.

2.20.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

Wie im letzten Bericht ausgeführt wurde, erfolgt bei der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Verrechnung von Vertrieb und Netz nach einem Verrechnungssystem, bei dem für zwei bilanzierende Einheiten (Netz und Vertrieb) eigene Buchungskreise gebildet werden. Über das im letzten Bericht erwähnte Berechtigungskonzept betreffend den Datenzugriff liegen keine näheren Informationen vor; insbesondere ist unklar, ob ein schriftliches Datenzugriffsberechtigungskonzept vorliegt und nach welchen Kriterien Zugriffsberechtigungen vergeben werden.

Mitarbeiter, die mit Vertriebs- und Netzaufgaben befasst sind, haben derzeit Zugriff auf Daten beider Bereiche. Nach Angaben des Netzbetreibers handelt es sich dabei um Mitarbeiter der externen (Netz-)Kundendienststellen Brigittenau und Meidling. Diese Mitarbeiter werden angewiesen, die Kunden darüber zu informieren, dass die WIENENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG nicht der einzige Gaslieferant ist. Weiters erfolgt ein Hinweis auf den Tarifikulator der Regulierungsbehörde. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH gibt an, dass in den beiden Außenstellen im Jahr etwa 2000 Energielieferverträge geschlossen werden, was eine im Vergleich zu jährlich insgesamt geschlossenen 60.000 Verträgen „sehr bescheidene“ Zahl sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der gleichzeitigen Erbringung von Netz- und Vertriebsdienstleistungen durch dieselben Mitarbeiter ein erhebliches Diskriminierungspotenzial verbunden ist, das seitens des Unternehmens nicht in Abrede gestellt wird und auch durch Anweisungen an die Mitarbeiter nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Angesichts niedriger Wechselquoten in den Endverbrauchermärkten und einer

⁷ Quelle: www.energieallianz.at.

marktbeherrschenden Stellung des Gaslieferanten WIENENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG⁸ kann eine Zahl von 2000 Verträgen nicht als vernachlässigbar angesehen werden.

Nach Angaben des Unternehmens gibt es außer den vorhin geschilderten Fällen keinen wechselseitigen Datenzugriff zwischen Energie und Netz. Dem Thema Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung wird im nächsten Bericht besonderes Augenmerk zu schenken sein.

2.20.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens (shared services)

Das Unternehmen hat im vorhergehenden Berichtszeitraum angegeben, dass gemeinsame Leistungen seitens der „WIENSTROM“ (Anm.: damals gemeint wohl die Wienstrom GmbH) erbracht wurden. Inwieweit diese Angaben vor dem Hintergrund der Gründung der Strom-Netzgesellschaft WIENENERGIE Stromnetz GmbH noch aktuell sind, kann hier nicht beurteilt werden.

Weiters gab der Gasnetzbetreiber zum vorhergehenden Bericht an, dass Leistungsbeziehungen zwischen der Netzgesellschaft und der Kleinkundenvertriebsgesellschaft WIENENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, v.a. im Bereich Buchhaltung und Energieverrechnung, bestehen.

2.20.6 Personalunion

2.20.6.1 Leitende Organe

Aus dem offenen Firmenbuch sind keine Doppelzuständigkeiten gesellschaftsrechtlicher Leitungsorgane für Netz- und Vertriebsangelegenheiten ersichtlich.

2.20.6.2 Sonstiges Personal

Wie aus dem letzten Berichtszeitraum bekannt, erbringt die WIENENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG diverse Dienstleistungen für die Netzgesellschaft. Nach Angaben des Gasnetzbetreibers erfolgt jedoch kein Vertrieb von Hausanschlüssen durch Mitarbeiter der Kleinkundenvertriebsgesellschaft, sondern fragen diese fallweise bei der Netzgesellschaft nach, ob eine Anschlussmöglichkeit besteht. Diese Möglichkeit bestehe auch für

⁸ Vgl. den Zwischenbericht der Bundeswettbewerbsbehörde zur allgemeinen Untersuchung der österreichischen Gaswirtschaft gem. § 2 Abs. 1 Z 3 Wettbewerbsgesetz („Branchenuntersuchung Gas“), veröffentlicht im September 2005.

konzernfremde Erdgaslieferanten; eine diskriminierungsfreie Behandlung solcher Anfragen sei sichergestellt.

2.20.7 Außenauftritt

Der Firmenname der Netzgesellschaft bringt eine starke Ausrichtung am Mutterunternehmen zum Ausdruck. Dieser Eindruck verstärkt sich durch die Gestaltung des Internet-Auftritts der WIENENERGIE Gasnetz GmbH (<http://www.wienenergie-gasnetz.at>), die sich nur durch Details von der Aufmachung der Homepage der WIENENERGIE GmbH unterscheidet.

Die Homepage des Netzbetreibers lässt einige Abgrenzungsschwierigkeiten zum Vertrieb erkennen:

Die WIENENERGIE Gasnetz GmbH bezeichnete sich in der Rubrik „News & Presse“ bis vor kurzem als der „erste *Erdgasversorger* Österreichs mit dem Qualitäts- und Umweltzertifikat gemäß ISO 9001 und 14001“, wobei ein „Versorger“ iSd GWG eine natürliche oder juristische Person ist, die die *Lieferung oder den Verkauf von Erdgas* an Kunden wahrnimmt. Mittlerweile wurde eine Korrektur des Textes vorgenommen.

(Zukünftige) Netzkunden werden über einen Link zum Mutterunternehmen WIENENERGIE GmbH geleitet, wo unter dem Menüpunkt „Ich will Strom/Gas“ das Szenario eines Umzugs in eine neue Wohnung dargestellt wird, ohne dass hier die Möglichkeit der freien Versorgerwahl berücksichtigt wird.

Die für die Netznutzung zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte werden auf der Homepage des Netzbetreibers im aktuellen Tarifblatt veröffentlicht. Bei der Verrechnung der Entgelte gegenüber den Kunden erfolgt eine gesonderte Darstellung der Systemnutzungstarife.

2.20.8 Besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum

Keine.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

3.1 Organisatorische Trennung von Netz- und Wettbewerbsbereich noch nicht durchgehend vollzogen

Im Zuge der Erstellung dieses Berichts hat sich gezeigt, dass die rechtliche Trennung des Netz- und Lieferbereichs integrierter Unternehmen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist, vollzogen wurde. In organisatorischer und personeller Hinsicht bestehen bei vielen Unternehmen jedoch nach wie vor umfangreiche Verschränkungen zwischen dem Monopol- und dem Wettbewerbsbereich. Diese Verflechtungen sind – wenn auch überwiegend nicht gesetzlich verboten – geeignet, den Wettbewerb zu beeinträchtigen bzw. das Ziel der Gleichbehandlung zu gefährden:

3.1.1 Energie – und Netzvertrieb personell in einer Hand

Nach Überprüfung der im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms übermittelten Unterlagen und nach diversen Gesprächsterminen mit allen größeren Gasnetzbetreibern konnte festgestellt werden, dass die Organisation des Energievertriebes und des Netzvertriebes aus Sicht der Gleichbehandlung noch nicht zufrieden stellend gelöst ist:

Energie- und Netzvertrieb werden zwar von den meisten Unternehmen zwar organisatorisch oder sogar gesellschaftsrechtlich getrennt, jedoch sorgen wechselseitige Dienstleistungsbeziehungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dafür, dass beide Leistungen von ein- und denselben Mitarbeitern erbracht werden, d.h. Personalunionen bestehen.

In den Gleichbehandlungsprogrammen wird zwar durchgehend betont, dass derjenige Mitarbeiter, der den Hausanschluss verkauft, den Kunden auf die Möglichkeit der freien Versorgerwahl hinzuweisen hat; es ist aber fraglich, ob derselbe Mitarbeiter, der gleichzeitig wirtschaftlich auch für den Energievertrieb des eigenen Unternehmens oder Konzerns verantwortlich ist, nicht in erster Linie das Produkt des eigenen Unternehmens anbieten wird.

Diese – aus rein wirtschaftlicher Sicht vielleicht oftmals nachvollziehbare – Konstellationen bergen daher ein erhebliches Risiko der Benachteiligung alternativer Gaslieferanten und der Behinderung des Wettbewerbs in sich.

3.1.2 Schutz wirtschaftlich sensibler Daten verbesserungswürdig

Die im Zuge der Erstellung des vorliegenden Berichts gemachten Erfahrungen zeigen, dass der Schutz wirtschaftlicher Daten bei vielen der betroffenen Unternehmen noch verbesserungswürdig ist:

3.1.2.1 Keine Trennung der Server

Hier hat sich gezeigt, dass die Unternehmen die Trennung zwischen Netz und Vertrieb zwar buchhalterisch – sei es durch getrennte Buchungskreise oder durch das 2-Vertragsmodell – sauber durchgeführt haben. Getrennte Serverlandschaften für Netz und Vertrieb gibt es jedoch bei kaum einem Unternehmen.

3.1.2.2 Datenzugriffskonzepte und deren praktische Handhabung

Zum Thema Datenzugriff auf die vom Netzbetreiber eingegebenen Daten gibt es zwar wortreiche Beschreibungen der jeweiligen Beschränkungen, ein schriftliches Konzept, wer auf welche Daten zugreifen kann, konnte der Energie-Control GmbH aber von keinem einzigen Unternehmen vorgelegt werden. Darüber hinaus wurde immer wieder darauf verwiesen, dass wirtschaftlich sensible Daten vertraulich behandelt werden, es wurde aber nie definiert, welche Daten nun genau in welchen Ablaufprozessen als wirtschaftlich sensibel zu bezeichnen wären.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass sich die Unternehmen mit den diversen Aspekten der Gleichbehandlung wohl auseinandergesetzt haben; die EDV-technische Beschränkung des Datenzugriffs und deren schriftliche Dokumentation wird aber oftmals als wenig problematische Thematik betrachtet, derer man sich erst zuletzt annimmt.

3.1.3 Getrennte Ausweisung von Netz- und Energiepreis

Der Bericht zeigt auf, dass manche Unternehmen im Berichtszeitraum die von § 23 Abs. 6 GWG verlangte gesonderte Ausweisung der einzelnen Komponenten des Systemnutzungsentgelts auf den Rechnungen nicht vorgenommen haben. Die Umsetzung der über § 23 Abs. 6 GWG hinausgehenden und mit 1.1.2007 in Kraft tretenden Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung des Energiepreises in Cent/kWh gemäß § 40a Abs. 1 GWG wird daher in Zukunft besonders genau zu prüfen sein.

Für den Fall, dass der Lieferant die Abrechnung der Netzleistung gegenüber dem Kunden vornimmt, ist zu beachten, dass auch der Netzbetreiber Adressat des § 23 Abs. 6 GWG ist und für die Einhaltung der gesetzlichen Transparenzpflicht durch den Lieferanten zu sorgen hat.

3.1.4 Zukauf von Dienstleistungen zu Marktkonditionen?

Beim Zukauf von Dienstleistungen handelt es sich auf den ersten Blick um kein unmittelbar mit dem gesetzlichen Diskriminierungsverbot in Zusammenhang stehendes Thema. Die Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen des Netzbetreibers zum integrierten Unternehmen lässt jedoch auch Rückschlüsse auf die Eigenständigkeit des Netzbetreibers zu.

Die zum Legal Unbundling verpflichteten Unternehmen haben großteils – in rechtlich zulässiger Weise - neue Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet und den Gasnetzbetrieb in diese Unternehmen eingebracht. Die Personalausstattung dieser neuen Netzgesellschaften ist jedoch teilweise sehr gering, sodass vor allem die Overheaddienstleistungen, bzw. in den Fällen, wo das Personal auch arbeitsrechtlich in den Muttergesellschaften verblieben ist, auch technische Dienstleistungen von der Muttergesellschaft zugekauft werden. Diese Verträge sind sowohl im Hinblick auf die genaue Definition der zu erbringenden Leistung als auch die Preisgestaltung für die Erbringung der Dienstleistungen sehr allgemein gehalten, großteils Pauschalbeträge werden verrechnet. Hier stellt sich die Frage, ob derartige Verträge auch mit einem dritten, nicht im Konzern verbundenen Unternehmen in dieser pauschalierten Art und Weise abgeschlossen worden wären.

3.2 Anregungen der Unternehmen und Ausblick

Der nächste Berichtszeitraum, d.h. das Gasjahr 2006, wird nicht durch nur die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern auch durch aktuelle, strategisch bedingte Umstrukturierungsmaßnahmen der Unternehmen (zB Änderung der Zusammensetzung der EnergieAllianz) gekennzeichnet sein. Darüber hinaus gab es einige Anregungen seitens der Unternehmen, die im Zuge eines Diskussionsprozesses zwischen Energie-Control GmbH und Netzbetreibern erörtert werden könnten. Konkret wurde mehrfach der Wunsch nach einer Abgrenzung des Begriffs „wirtschaftlich sensible Daten“ sowie nach einer Informationsveranstaltung der Regulierungsbehörde geäußert. Die Energie-Control GmbH wird diese Vorschläge aufgreifen.